

Persönlicher Vorschlag für

Herrn N.N.

Allianz BasisRente KomfortDynamik

Inhalt:



Funktionsweise KomfortDynamik 1



Persönlicher Vorschlag 3



Ergänzende Vorschlagsunterlagen

- Informationen zum Datenschutz 10
- Flexibler Leistungszeitpunkt 11
- Modellrechnung bis zum Rentenbeginn 12
- Modellrechnung ab Rentenbeginn 16
- Informationen zum Produkt 18
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten 21
- Abrufleistungen 22
- Übersicht der Versicherungsbedingungen und weitere Informationen 23



**Weitere wichtige Unterlagen
(bitte aufbewahren!)**

- Produktinformationsblatt
- Versicherungsinformationen inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit
- Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

überreicht durch

DeTeAssekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH
Innere Kanalstr.98
50672 Köln

Telefon: 0221-12610-41
E-Mail: vorsorgeteam@deteassekuranz.de

am

19. Februar 2025

VORSORGEKONZEPT KomfortDynamik



Von einem hohen Anteil chancenorientierter Anlagen profitieren und sich dabei um nichts kümmern müssen.

DYNAMISCH, KOMFORTABEL, SICHER

Das Vorsorgekonzept KomfortDynamik bietet eine attraktive Balance zwischen Renditechancen und Sicherheit, indem das leistungsstarke Sicherungsvermögen um das chancenorientierte KomfortDynamik Sondervermögen ergänzt wird. Damit profitieren Sie von einem erhöhten Anteil chancenorientierter Anlagen. Die Auswahl weltweiter

Anlagen mit Fokus auf Substanzwerten (z. B. Aktien) können Schwankungen mit sich bringen, sodass der Policenwert auch sinken kann. Durch das leistungsstarke Sicherungsvermögen können diese Schwankungen gedämpft werden.

Das Sicherungsvermögen dient somit als stabiles Fundament für die Kapitalanlage und bietet Sicherheit – auch bei höherer Chancenorientierung.

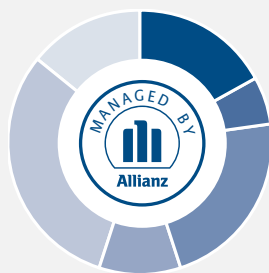
Die Kapitalanlage wird dabei vollständig von den Experten der Allianz gesteuert, die flexibel auf Marktveränderungen reagieren können, ohne dass Sie sich darum kümmern müssen.

Für Ihren Vertrag beträgt das gewählte Garantieniveau **zum Rentenbeginn 90%** Ihrer eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Die Kapitalanlage von KomfortDynamik

Das **Sicherungsvermögen** kombiniert Rendite mit einer hohen Sicherheitsorientierung. Es dient als stabiles Fundament für die Kapitalanlage.

Mit der Ergänzung des Sicherungsvermögens durch das **Sondervermögen** wird der Anteil an chancenorientierten Anlagen in **der Gesamtanlage** deutlich erhöht.



- 17% Aktien inkl. Infrastruktur und erneuerbare Energien
- 6% Staatsanleihen Schwellenländer
- 22% Unternehmensanleihen
- 10% Immobilien
- 31% Pfandbriefe und Staatsanleihen Industrieländer
- 14% Baufinanzierung
- 0% Sonstige



- 39% Aktien inkl. Infrastruktur und erneuerbare Energien
- 13% Staatsanleihen Schwellenländer
- 15% Unternehmensanleihen
- 6% Immobilien
- 18% Pfandbriefe und Staatsanleihen Industrieländer
- 8% Baufinanzierung
- 1% Sonstige

Aufteilung der Kapitalanlagen von Allianz Leben zum 30. September 2024

Ihren Vertrag immer im Blick:
meineallianz.de

Die rechte Abbildung zeigt eine beispielhafte, anfängliche Gesamtkapitalanlage eines Vertrags **mit 30 Jahren Aufschubdauer gegen monatlich laufende Beitragszahlung** und einem Garantiekapital **in Höhe von 90%** der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge auf Basis der dargestellten Aufteilung des Sicherungsvermögens und der Aufteilung des KomfortDynamik Sondervermögens zum 30. September 2024. Die tatsächliche Zusammensetzung – insbesondere für andere Vertragsausgestaltungen und andere Tarife – kann hiervon abweichen. Zudem kann sich während der Vertragslaufzeit und für andere Aufschubdauern die Aufteilung ändern.

SICHERHEIT

AUCH IN BEWEGTEN MÄRKTEN



UNSER SICHERHEITSPAKET

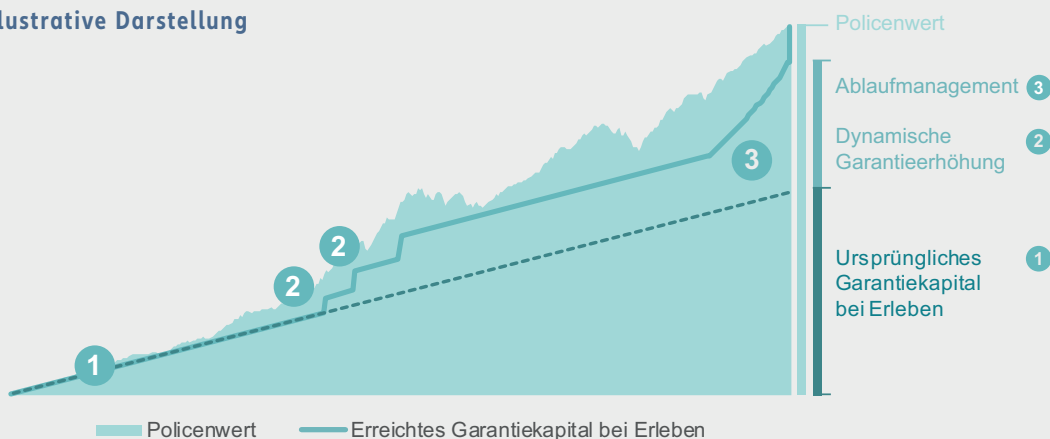
Das leistungsstarke Sicherungsvermögen bietet **Stabilität in der Kapitalanlage**. Auf unsere fast 100 Jahre Erfahrung und das Anlage-Know-how unserer Experten können Sie sich jederzeit verlassen.

Für zusätzliche Sicherheit sorgt bis drei Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn bei hohen Erträgen die **dynamische Garantierhöhung (2)**. Sobald der Policenwert die Summe der eingezahlten Beiträge inklusive ggf. erreichter Garantierhöhungen um 30% übersteigt, wird das Garantiekapital bei Erleben um die Hälfte des übersteigenden Betrags erhöht.

Danach werden durch das **Ablaufmanagement (3)** drei Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn schrittweise monatlich Beträge vom KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungsvermögen umgeschichtet, wenn der Wert der Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen nach der Umschichtung mehr als 10 Prozent des Policenwerts beträgt. Die umgeschichteten Beträge erhöhen das Garantiekapital bei Erleben.

Schon bei Vertragsabschluss sagen wir Ihnen eine **garantierte Mindestrente** und ein **Garantiekapital bei Erleben** zu.

Illustrative Darstellung





Allianz BasisRente KomfortDynamik

Persönlicher Vorschlag

Ihre Daten

Versichert wird	Herr N.N.
geboren am	01.12.1991

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	01.03.2025
Beginn der Rentenzahlung	01.03.2059
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	34 Jahre
Garantie in Prozent der Altersvorsorgebeiträge	90 %
Monatlicher zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	100,00 EUR
Dynamischer Zuwachs des Beitrags:	3 % des Vorjahresbeitrags

In den genannten Leistungen wird der dynamische Zuwachs nicht berücksichtigt - sofern nicht anders angegeben.



Weitere Informationen zum gewählten Zuwachs finden Sie auf Seite 20.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Zukunftsrente KomfortDynamik bei Erleben des 01.03.2059

Sie erhalten zu diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist.

Ihre ausgezahlte Gesamtrente zum Rentenbeginn hängt insbesondere von der Wertentwicklung Ihrer Gesamtanlage ab.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich Ihre Gesamtleistungen entwickeln können.



Versichert ist Herr N.N., geb. am 01.12.1991



Sie können den Rentenbeginn flexibel gestalten. Weitere Informationen finden Sie hierzu auf Seite 11.

jährliche Wertentwicklung (vor Abzug der Kosten) von ...	Gesamtleistungen ohne dynamischen Zuwachs (nach Abzug der Kosten)		
	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital
... 0,50 %	144,72 EUR	136,11 EUR	38.272,40 EUR
... 1,75 %	179,21 EUR	168,69 EUR	47.393,36 EUR
... 2,50 %	204,87 EUR	192,84 EUR	54.177,93 EUR
... 3,50 %	246,38 EUR	231,92 EUR	65.156,01 EUR
... 4,50 %	298,28 EUR	280,77 EUR	78.881,24 EUR
... 5,50 %	363,35 EUR	342,02 EUR	96.087,46 EUR



Allianz BasisRente KomfortDynamik Persönlicher Vorschlag

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen auf Basis eines Garantieprozentsatzes von 90 % sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

MONATLICHE
GARANTIERTE
MINDESTRENTE
106,05 EUR

Diese monatliche Rente erhalten Sie ab Rentenbeginn mindestens von uns.

GARANTIEKAPITAL
BEI ERLEBEN
36.720,00 EUR

Dieses Kapital steht zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung Ihrer Rente zur Verfügung. Es ergibt sich aus den vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge und dem gewählten Garantieprozentsatz von 90 %.

Wie hoch die Rente ist, die Sie ausgezahlt bekommen, wird zum Rentenbeginn bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir anhand des dann vorhandenen Gesamtkapitals und dem dann berechneten Rentenfaktor Ihre lebenslange garantierte Rente. Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem Policenwert,
- dem Schlussüberschussanteil und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der Rentenfaktor dient dazu, das Gesamtkapital in eine lebenslange monatliche Rente umzurechnen.

Er wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 EUR Gesamtkapital erhalten. Aktuell ergäbe sich ein Rentenfaktor von 28,88 EUR, er kann nicht unter den **garantierten Rentenfaktor** von **23,10 EUR** fallen.

Ihr Garantiekapital bei Erleben, das für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn mindestens zur Verfügung steht, kann durch die dynamische Garantierhöhung und das Ablaufmanagement steigen. Bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn kann es durch die dynamische Garantierhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben kommen.

Danach führt das Ablaufmanagement bei entsprechender Wertentwicklung dazu, dass eine sukzessive Umschichtung aus dem Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungskapital erfolgt. Dabei erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben. Durch die Umschichtung werden Schwankungen des Policenwerts in dieser Zeit reduziert.

Bis zum vereinbarten Rentenbeginn am 01.03.2059 beträgt die Gesamtkostenquote je nach Wertentwicklung (beispielhaft jährlich 0,50 % bis 5,50 %) zwischen 0,88 % und 0,93 %. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge reduziert, wenn Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten bis zum vereinbarten Rentenbeginn abgezogen werden. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote wird nur der Beitrag zur Altersvorsorge ohne den dynamischen Zuwachs berücksichtigt.



Weitere Informationen zum Ablaufmanagement und zur dynamischen Garantierhöhung finden Sie in den "Informationen zum Produkt" auf Seite 19.



Gesamtleistungen mit dynamischem Zuwachs bei Erleben des 01.03.2059

Bei der Berechnung der Leistungswerte sind wir davon ausgegangen, dass die jährliche Steigerung durch den dynamischen Zuwachs von 3 % wahrgenommen wird.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich Ihre Gesamtleistungen entwickeln können.

jährliche Wertentwicklung (vor Abzug der Kosten) von ...	Gesamtleistungen mit dynamischem Zuwachs (nach Abzug der Kosten)		
	Lebenslange monatliche Gesamrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	Lebenslange monatliche Gesamrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital
... 0,50 %	245,14 EUR	230,57 EUR	64.827,85 EUR
... 1,75 %	293,55 EUR	276,32 EUR	77.630,16 EUR
... 2,50 %	328,90 EUR	309,59 EUR	86.978,39 EUR
... 3,50 %	385,21 EUR	362,60 EUR	101.870,18 EUR
... 4,50 %	454,44 EUR	427,76 EUR	120.175,74 EUR
... 5,50 %	539,85 EUR	508,15 EUR	142.762,71 EUR

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen auf Basis eines Garantieprozentsatzes von 90 % sowie die Leistungen aus Zuwachs sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Leistungen im Todesfall

Todesfallleistung vor bzw. ab Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor bzw. ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente an den in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner. Hinterlassen Sie keinen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, zahlen wir eine temporäre Rente an alle rentenberechtigten Kinder, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Hinterlassen Sie bei Tod weder einen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten noch einen eingetragenen Lebenspartner und auch keine rentenberechtigten Kinder, wird keine Leistung fällig.

RENTE AUS DEM
 POLICENWERT

Bei Tod **vor** Rentenbeginn berechnet sich die Höhe der Rente aus dem Policenwert.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.



Allianz BasisRente KomfortDynamik

Persönlicher Vorschlag

RENTE AUS GARANTIEKAPITAL
IN HÖHE DER 23-FACHEN
JÄHRLICHEN AB RENTEN-
BEGINN GARANTIERTEN
RENTE ABZÜGLICH
GEZAHLTER RENTEN

Bei Tod **ab** Rentenbeginn berechnet sich die Höhe der Rente aus dem Betrag, der sich aus der 23-fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten ergibt.

Art der Überschussverwendung

Altersvorsorge

während der Aufschubdauer

Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen

ab Rentenbeginn

Überschussrente

Beitrag

	monatlich
zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	100,00 EUR



Ihr monatlicher
Beitrag im 1. Jahr
100,00 EUR

Beim Zuwachs Ihres Beitrags wird eine Begrenzung auf den in dem jeweiligen Jahr gültigen Höchstbeitrag vorgenommen. Für diesen haben wir eine jährliche Dynamik von 2,5 % angenommen.

Tarfbereich ST/C aufgrund des sonstigen Vertragspartners:
dete

Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Sammel-/Rahmenvertrag aus, für den besondere Konditionen gewährt werden, entfallen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die bisher gewährten besonderen Konditionen. Dies hat zur Folge, dass entweder der Beitrag sich erhöht oder die Versicherungsleistung sich reduziert.

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, den Versicherungsinformationen sowie den Versicherungsbedingungen.



Erläuterungen zur Wertentwicklung und Überschussbeteiligung

Die Wertentwicklung der Allianz BasisRente KomfortDynamik ist maßgeblich von der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie der Überschussbeteiligung (Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven) abhängig.

Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens und Beteiligung an den Überschüssen

Vor Rentenbeginn ist für den Gesamtertrag die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens, das unsere Anlageexperten für Sie managen, mitentscheidend. Durch die chancenreicheren Anlagemöglichkeiten können wir Sie hiermit unmittelbar an der Kapitalmarktentwicklung beteiligen.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Aufschubdauer an den erzielten Überschüssen. Die laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn setzt sich aus den Ihrer Versicherung zugewiesenen Zins- und Zusatzüberschussanteilen zusammen. Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden Ihrem Vertrag regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese führen wir dem Policenwert zu.

Hinzukommen kann ein Schlussüberschussanteil. Dieser ist von der Ertragslage abhängig und wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Ab Rentenbeginn beteiligen wir die Versicherung an den Überschüssen.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und vor Rentenbeginn z. B. die Sterblichkeit bzw. ab Rentenbeginn die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die aus den Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen können wir nicht garantieren. Die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente und die jährlichen Erhöhungen können sich verändern. Daher sind sowohl eine Erhöhung als auch eine Verminderung der Überschussrente möglich.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden zu festgelegten Stichtagen regelmäßig - mindestens einmal im Jahr - neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie z. B. die Entwicklung an den Kapitalmärkten beeinflussen die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens. Unsere Anlageexperten investieren für Sie in verschiedene Vermögensgegenstände, um Sie unmittelbar an den Chancen der Kapitalmärkte zu beteiligen. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. So sind beispielsweise die Chancen, an steigenden Kapitalmärkten zu partizipieren, bei einer Anlage in Aktien in der Regel höher als bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Gefahr, bei einem ungünstigen Kapitalmarktverlauf einen Verlust zu erleiden, ist jedoch entsprechend größer. Kursrisiken werden durch die Streuung der Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen gemindert, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Die Bewertungsreserven schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurz-



Allianz BasisRente KomfortDynamik Persönlicher Vorschlag

fristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den ausgewiesenen Gesamtleistungen

Für die Gesamtanlage (im KomfortDynamik Sondervermögen und im Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Bei den angesetzten Kosten bezieht sich ein Teil der Kosten auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und ein Teil auf das Sicherungskapital. Da wir die Aufteilung auf das KomfortDynamik Sondervermögen und das Sicherungskapital für

die Zukunft nicht vorhersehen können, nehmen wir für die Berechnung der Modellrechnung einen beispielhaften Anteil des KomfortDynamik Sondervermögens an.

Bei der Ermittlung der Gesamtrente haben wir ab Rentenbeginn die derzeit gültigen Überschussanteilsätze angenommen (Basis ist die Festlegung für 2025).

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in EUR exakten Darstellung nur **unverbindliche Beispiele**. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

Erläuterungen zu den Vorschlagsunterlagen und den rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen

Die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der im "Persönlichen Vorschlag" dargestellten Gesamtkostenquote und der im beiliegenden "Produktinformationsblatt" genannten Effektivkosten stimmen grundsätzlich überein.

In beiden Werten sind neben den tariflichen Kosten auch die kollektiven Kapitalanlagekosten, die bei der Verwaltung des Sicherungsvermögens anfallen, und eine Eigentümerbeteiligung enthalten.

Dabei beschreibt die Eigentümerbeteiligung den Teil der erwirtschafteten Erträge, der den Eigentümern des Versicherungsunternehmens (Aktionären) zugutekommt.

Die Effektivkosten werden ausgehend von einer gesetzlich vorgegebenen Wertentwicklung vor Abzug von Kosten berechnet. Hierbei muss die maximal zulässige Eigentümerbeteiligung angesetzt werden.

Die Gesamtkostenquote wird stattdessen als Bandbreite ausgehend von Wertentwicklungen vor Abzug von Kosten von 0,50 % bis 5,50 % dargestellt und es fließt eine aktuelle unternehmensindividuelle Eigentümerbeteiligung ein, die sich als Mittelwert der Eigentümerbeteiligung der letzten drei Jahre ergibt.

Die tatsächliche unternehmensindividuelle Eigentümerbeteiligung ist deutlich geringer als die maximal zulässige.

Bei den Effektivkosten wird im Gegensatz zur Gesamtkostenquote davon ausgegangen, dass der gewünschte dynamische Zuwachs des Beitrags jährlich wahrgenommen wird.

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden Transaktionskosten für das KomfortDynamik Sondervermögen berücksichtigt. Die Transaktionskosten entstehen unter anderem aus Marktschwankungen zwischen Kauf und Verkauf der zugrundeliegenden Kapitalanlagen. Die Transaktionskosten werden von Marktveränderungen beeinflusst und unterliegen Schwankungen. Da es sich bei dem gewählten Produkt um ein langfristiges Anlageprodukt handelt, werden die Transaktionskosten bei der Berechnung der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Gesamtleistungen unter der Überschrift "Beispielrechnung" im Produktinformationsblatt und im Persönlichen Vorschlag ergeben sich ebenfalls aus den oben genannten Gründen.

Im Persönlichen Vorschlag wird die angegebene garantierte Altersleistung und das garantierte Kapital auf Basis der vereinbarten Beiträge berechnet. Die im



Allianz BasisRente KomfortDynamik Persönlicher Vorschlag

Produktinformationsblatt angegebene garantierte Altersleistung und das garantierte Kapital unterliegen

hingegen zusätzlich der Annahme, dass Sie den dynamischen Zuwachs des Beitrags jährlich unverändert wahrnehmen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 04
E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erstellung von Vorschlägen und Angeboten ist in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Zur Erstellung von individuellen Vorschlägen und Angeboten benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere Gesundheitsdaten, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Sie berät, erfährt, ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag geschlossen werden könnte und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken zu vereinbaren wären. Wir übermitteln die zu Beratungszwecken benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Interessenten oder Antragstellern können in zentralisierten Verfahren - wie Telefonate oder Postein- und -ausgang - von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Flexibler Leistungszeitpunkt

Sie können als Versicherungsnehmer den Leistungszeitpunkt bis auf den 01.12.2053 vorziehen. Ein Aufschub des vereinbarten Rentenbeginns ist längstens bis zum 01.03.2077 möglich. Beispielhaft stellen wir Ihnen dar, wie sich Ihre Leistung zur Altersvorsorge entwickelt, wenn Sie den Leistungszeitpunkt vorziehen bzw. den vereinbarten Rentenbeginn auf den 01.03.2064 aufschieben würden. Dabei haben wir eine **jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Gesamtanlage von 4,50 %** angenommen.

Leistungszeitpunkt	01.12.2053	01.03.2059	01.03.2064
Ihr Alter	62 Jahre	67 Jahre	72 Jahre
Lebenslange monatliche Gesamtrente in EUR*	292,19	454,44	697,49

In diesem Beispiel haben wir unterstellt, dass Sie den Gesamtbeitrag bis zum von Ihnen gewünschten Leistungszeitpunkt weiter bezahlen und auch die Erhöhungen durch den Zuwachs wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Ihre Versicherung können Sie nur dann vorzeitig abrufen, wenn die gesamte Altersrente jährlich mindestens 200,00 EUR beträgt. Bei Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Nach einer Verlängerung der Aufschubdauer gelten für weitere versicherte Leistungen:

- Bei Tod ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente an den in gültiger Ehe lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner. Hinterlassen Sie keinen in gültiger Ehe lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner, zahlen wir eine temporäre Rente an alle rentenberechtigten Kinder, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Höhe der Rente richtet sich zum 01.03.2059 nach dem Betrag, der sich aus der 23-fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Altersrente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Altersrenten, ergibt. Zum 01.03.2064 richtet sich die Höhe nach dem Betrag, der sich aus der 19-fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Altersrente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Altersrenten, ergibt.

- Bei Aufschub wird die monatliche garantierte Mindestrente neu berechnet. Sollte der neue Wert höher sein, so wird dieser garantiert. Andernfalls bleibt der bisherige Wert erhalten; eine Reduzierung ist ausgeschlossen.

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.



Modellrechnung über die Entwicklung des Beitrags bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Beiträge jeweils auf den 01.03. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

Jahr	Monatlicher Beitrag [EUR]
2025	100,00
2026	103,00
2027	106,09
2028	109,27
2029	112,55
2030	115,93
2031	119,41
2032	122,99
2033	126,68
2034	130,48
2035	134,39
2036	138,42
2037	142,57
2038	146,85
2039	151,26
2040	155,80
2041	160,47
2042	165,28
2043	170,24
2044	175,35
2045	180,61
2046	186,03

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente
19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024

Modellrechnung bis Rentenbeginn 12



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Monatlicher Beitrag

Jahr	[EUR]
2047	191,61
2048	197,36
2049	203,28
2050	209,38
2051	215,66
2052	222,13
2053	228,79
2054	235,65
2055	242,72
2056	250,00
2057	250,00
2058	250,00

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente
19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024

Modellrechnung bis Rentenbeginn 13



Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Tod bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung ist die Gesamtleistung bei Tod jeweils auf den 01.03. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

Mögliche Gesamtleistung bei Tod*:				
Für die Bildung der Rente an Hinterbliebene zu Grunde gelegter Betrag in EUR bei				
einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage...				
Jahr	... von 0,50 %	... von 2,50 %	... von 4,50 %	... von 5,50 %
2025	81,35	81,49	81,62	81,68
2026	1.059,86	1.072,19	1.084,39	1.090,50
2027	2.067,32	2.111,89	2.156,80	2.179,40
2028	3.104,86	3.202,78	3.302,76	3.353,57
2029	4.173,44	4.346,80	4.526,17	4.618,20
2030	5.289,77	5.561,80	5.846,93	5.994,65
2031	6.611,99	7.009,25	7.430,93	7.651,40
2032	7.974,19	8.525,99	9.118,93	9.431,81
2033	9.377,46	10.114,46	10.916,16	11.343,09
2034	10.823,14	11.777,40	12.828,32	13.393,08
2035	12.312,59	13.517,71	14.861,34	15.590,10
2036	13.847,01	15.338,10	17.021,24	17.942,65
2037	15.427,80	17.241,60	19.314,47	20.459,88
2038	17.056,30	19.231,14	21.747,68	23.151,27
2039	18.734,15	21.310,12	24.328,07	26.027,19
2040	20.462,89	23.481,86	27.063,00	29.098,36
2041	22.244,13	25.749,85	29.960,35	32.376,08
2042	24.079,30	28.117,37	33.027,95	35.872,08
2043	25.969,98	30.587,97	36.274,11	39.598,72
2044	27.918,02	33.165,63	39.707,83	43.569,41
2045	29.925,18	35.854,19	43.338,34	47.798,04
2046	31.993,29	38.657,66	47.175,22	52.299,14
2047	34.124,18	41.580,21	51.228,58	57.088,18
2048	36.319,76	44.626,09	55.508,92	62.181,34
2049	38.582,14	47.799,88	60.027,33	67.595,88
2050	40.913,23	51.106,02	64.795,21	73.349,62
2051	43.315,15	54.549,26	69.824,57	79.461,53
2052	45.790,02	58.134,48	75.127,94	85.951,52
2053	48.340,20	61.866,81	80.718,58	92.840,75
2054	50.967,94	65.751,41	86.610,10	100.151,25

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente

19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Mögliche Gesamtleistung bei Tod*:
Für die Bildung der Rente an Hinterbliebene zu Grunde gelegter Betrag in EUR bei
einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage...

Jahr	... von 0,50 %	... von 2,50 %	... von 4,50 %	... von 5,50 %
2055	53.675,54	69.793,67	92.816,78	107.906,29
2056	56.465,15	73.998,81	99.353,25	116.129,98
2057	59.331,67	78.365,00	106.227,49	124.840,50
2058	62.199,04	82.818,39	113.375,00	133.983,62

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente
19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024

Modellrechnung bis Rentenbeginn 15



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Modellrechnung der Verlaufswerte ab Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.03. berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt.

Jahr	Leistung bei Tod*: Für die Bildung der Rente an Hinterbliebene zu Grunde gelegter Betrag [EUR]	Leistung bei Erleben: Monatliche Gesamtrente* [EUR]
2059	95.444,25	454,44
2060	91.279,41	458,98
2061	87.114,57	463,57
2062	82.949,73	468,21
2063	78.784,89	472,89
2064	74.620,05	477,62
2065	70.455,21	482,40
2066	66.290,37	487,22
2067	62.125,53	492,09
2068	57.960,69	497,01
2069	53.795,85	501,98
2070	49.631,01	507,00
2071	45.466,17	512,07
2072	41.301,33	517,19
2073	37.136,49	522,36
2074	32.971,65	527,58
2075	28.806,81	532,86
2076	24.641,97	538,19
2077	20.477,13	543,57
2078	16.312,29	549,01
2079	12.147,45	554,50

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente
19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024

Modellrechnung ab Rentenbeginn 16



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Jahr	Leistung bei Tod*: Für die Bildung der Rente an Hinterbliebene zu Grunde gelegter Betrag [EUR]	Leistung bei Erleben: Monatliche Gesamtrente* [EUR]
2080	7.982,61	560,05
2081	3.817,77	565,65

Als Basis für diese modellhafte Darstellung haben wir ein Gesamtkapital von 120.175,74 EUR* zugrunde gelegt. Hierbei haben wir eine jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Gesamtanlage vor Rentenbeginn von 4,50 % angenommen. Zudem haben wir bei der Ermittlung der Verlaufswerte ab Rentenbeginn die derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt. Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass Herr N.N. den 01.03. des angegebenen Jahres erlebt.

Bei Tod nach Rentenbeginn zahlen wir aus der Leistung bei Tod dem in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange Rente. Hinterlassen Sie keinen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, zahlen wir an alle rentenberechtigten Kinder eine temporäre Rente, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Hinterlassen Sie bei Tod weder einen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten noch einen eingetragenen Lebenspartner und auch keine rentenberechtigten Kinder, wird keine Leistung fällig.

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente
19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Informationen zum Produkt

Nähere Einzelheiten zu den folgenden Punkten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Allianz BasisRente KomfortDynamik

Dieses Produkt bietet Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens, das unsere Anlageexperten für Sie professionell managen. Darüber hinaus profitieren Sie von der Sicherheit einer lebenslangen garantierten Mindestrente sowie eines Garantiekapitals bei Erleben.

Das Garantiekapital bei Erleben wurde von Ihnen auf 90 % der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge festgelegt. Wir garantieren Ihnen, dass zum Rentenbeginn unabhängig von der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens mindestens dieser Wert für die Bildung Ihrer Rente zur Verfügung steht.

Sofern sich mit Beginn der Rentenzahlung aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn (s. u.) eine höhere Rente als die garantierte Mindestrente ergibt, so wird diese ab Rentenbeginn garantiert.

Policenwert

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital, das wir für das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente bilden.

Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000,00 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors wird der Rechnungszins und die Sterbetafel verwendet, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne des vorherigen Satzes auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, einen Rentenfaktor festzulegen, der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Der Rentenfaktor zum Rentenbeginn ist mindestens so hoch wie der garantierte Rentenfaktor.

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Wird bei Rentenbeginn die gesamte Altersrente von jährlich 200,00 EUR nicht erreicht, wird der Policenwert ausgezahlt.



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Dynamische Garantieerhöhung

Das Garantiekapital bei Erleben kann sich bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn bei Erreichen hoher Erträge erhöhen (dynamische Garantieerhöhung). Wir prüfen dazu an jedem Bankarbeitstag, ob wir Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöhen können. Dafür schichten wir einen Teil des KomfortDynamik Sondervermögens in das Sicherungskapital um. Das Ziel der dynamischen Garantieerhöhung ist es, hohe Erträge zu sichern und weiterhin Renditechancen nutzen zu können. Bei entsprechend guter Wertentwicklung ist über die Vertragslaufzeit die dynamische Garantieerhöhung mehrmals möglich.

Voraussetzung

Wir erhöhen Ihr Garantiekapital bei Erleben, wenn Ihr Policenwert mindestens 130 % der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aus diesem Verfahren.

Auswirkungen

Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem Policenwert und der Bezugsgröße. Da nicht der gesamte Policenwert im Sicherungskapital investiert wird, ist sichergestellt, dass für Sie auch weiterhin chancenreich im KomfortDynamik Sondervermögen investiert wird.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Ablaufmanagement

Ab dem drittletzten Jahr vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn prüfen wir monatlich, ob ein Teil des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungskapital umgeschichtet und damit Ihr für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes Garantiekapital bei Erleben erhöht werden kann. Dadurch sollen die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert werden.

Voraussetzungen

Die Umschichtung erfolgt, wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen nach der Umschichtung mindestens 10 % des Policenwerts beträgt und die Umschichtung im Rahmen des Wertsicherungskonzepts möglich ist.

Höhe der Umschichtung

Die Höhe der Umschichtung ist abhängig von der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn, dem Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und dem Policenwert.

Auswirkungen

Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, mindestens um den Umschichtungsbetrag. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Dynamischer Zuwachs von Leistung und Beitrag

In diesem Vorschlag wurde die Vereinbarung eines dynamischen Zuwachses von Leistung und Beitrag zugrunde gelegt. Der Beitrag wird jährlich um 3 % erhöht. Ihr Beitrag wird jedoch nur so weit erhöht, dass die Summe der Beiträge eines Versicherungsjahres den Höchstbetrag nicht übersteigt. Dieser beträgt 29.344 EUR in 2025. Für die Folgejahre ergibt sich der Höchstbeitrag aus dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Durch die Beitragsanpassungen erhöhen sich die versicherten Leistungen ohne Risikoprüfung. Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen.

Todesfalleistung vor bzw. ab Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir eine lebenslange Rente an den in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner. Hinterlassen Sie keinen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, zahlen wir eine temporäre Rente an alle rentenberechtigten Kinder, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bis zum 18. Lebensjahr leisten wir ohne Einschränkung, vom 18. bis 25. Lebensjahr weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen.

Tarifbereich

Wir haben für den Beitrag einen günstigeren Sondertarif im Tarifbereich C zugrunde gelegt.

Steuerliche Aspekte

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den Versicherungsinformationen.

Hinweise zur Anlage des gebildeten Kapitals

Die Allianz berücksichtigt für den im Sicherungsvermögen investierten Teil der Beiträge seit 2011 die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (PRI). Dabei berücksichtigt sie den Umweltschutz, soziale Belange sowie den Aspekt guter Unternehmensführung in der Anlage aller Versichertengelder als Teil eines gesamthaften Nachhaltigkeitskonzeptes.

Ausführliche Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html



Flexible Gestaltungsmöglichkeiten

Sie können Ihren Versicherungsschutz bei bestimmten Ereignissen an die neuen Lebensverhältnisse anpassen. Einige dieser Gestaltungsmöglichkeiten erläutern wir Ihnen hier:

Zuzahlungen

Während der Aufschubdauer haben Sie die Möglichkeit, Ihre Altersvorsorge durch Zuzahlungen ohne Risikoprüfung zu erhöhen. Die Höhe einer Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Die Beitragszahlungsweise und die Höhe der Beiträge ändern sich durch Zuzahlungen nicht. Die Garantieleistungen passen wir entsprechend an.

Achtung:

- Aus der Zuzahlung finanzieren wir zunächst Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.

Die Zuzahlungen zusammen mit den vereinbarten Beiträgen dürfen in 2025 höchstens 29.344 EUR betragen. Für die Folgejahre ergibt sich der Höchstbeitrag aus dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beitragserhöhungen

Den Beitrag für Ihre Versicherung und damit Ihre Altersvorsorgeleistungen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen vor Rentenbeginn erhöhen.

Der jährliche Beitrag einschließlich der Beitragserhöhungen, dem dynamischen Zuwachs und der Zuzahlungen darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich, sofern die versicherte Person rechnermäßig nicht älter als 67 Jahre ist und sich die Versicherung nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer befindet.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren jeweils maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

Stundung in Elternzeit, bei Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit

Besteht Ihre Versicherung bereits seit 3 Jahren und befinden Sie sich in Elternzeit, Kurzarbeit oder sind Sie arbeitslos, können Sie die Beiträge stunden lassen. Der Versicherungsschutz bleibt in vollem Umfang erhalten. Hierfür verlangen wir während der Elternzeit, der Kurzarbeit oder der Arbeitslosigkeit und höchstens für einen geschlossenen Zeitraum von 3 Jahren keine Zinsen. In dieser Zeit erhöhen wir Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen nicht. Die offenen Beiträge müssen Sie nach Ende des Stundungszeitraums nachzahlen. Wenn Sie mehrmals in Elternzeit, in Kurzarbeit oder arbeitslos sind, können die Beiträge jeweils wieder gestundet werden. Diese Option können Sie während der gesamten Vertragslaufzeit insgesamt für 6 Jahre nutzen.

Einzelheiten zu den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten - insbesondere zu weiteren Voraussetzungen - teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit. Sie finden diese auch in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".



Allianz BasisRente KomfortDynamik Ergänzende Vorschlagsunterlagen

Abrufleistungen

Sie können den Leistungszeitpunkt vorziehen. Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, würden sich bei einer Wertentwicklung vor Kosten von 4,50 % folgende Gesamtleistungen ergeben:

Beginn der Rentenzahlung	Ihr Alter	Lebenslange monatliche Gesamtrente*
01.12.2053	62 Jahre	292,19 EUR
01.03.2054	62 Jahre	297,33 EUR
01.03.2055	63 Jahre	324,36 EUR
01.03.2056	64 Jahre	353,55 EUR
01.03.2057	65 Jahre	385,03 EUR
01.03.2058	66 Jahre	418,62 EUR

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Hierbei haben wir unterstellt, dass die Leistungen aus Zuwachs mit dem derzeitigen Rechnungszins und den derzeitigen Annahmen zur Lebenserwartung berechnet werden.

* Die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: STBVRFKU1UZ.GD(C)(90); PBS 20.400 ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen; im Rentenbezug: Überschussrente
19.02.2025/08:19 onl241201/12.24 IVT 380.01(4073)

Univ.antrag: 58.155 IBED: 02.12.2024



Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) E420 (12/2024)
- Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) (BasisRente) E417 (12/2024) mit der Abänderung DY2

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B3 (12/2022)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C3 (12/2022)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G420 (12/2024)

Information zum KomfortDynamik Sondervermögen (10/2024)

Funktionsweise KomfortDynamik (10/2024)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Antrag und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"

- inklusive Ausweiskopie

Dieses **Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Das Produkt bietet vor Beginn der Auszahlungsphase Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens. Daneben wird ein Teil des Kapitals im Sicherungskapital angelegt. Zum Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens 90 % der eingezahlten Beiträge als Garantiekapital für die Rentenzahlung zur Verfügung.

Falls Sie in der Ansparphase sterben, zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen an versorgungsberechtigte Hinterbliebene eine Rente.

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erleben, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente. Zusätzlich beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Wenn eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG zum Rentenbeginn vorliegt, zahlen wir einmalig das Gesamtkapital. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 3 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Rieser-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Allianz Lebensversicherungs-AG

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie in Höhe von 90 % und Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen

Auszahlungsform

lebenslange Rente

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistungen auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
0,00 %	62.103 Euro	235 Euro
2,00 %	80.184 Euro	303 Euro
4,00 %	107.607 Euro	407 Euro
5,00 %	125.839 Euro	476 Euro

Für die Beteiligung am Überschuss ist in der Auszahlungsphase eine Überschussrente vorgesehen, wodurch sich Ihre Rente erhöhen kann.

Zertifizierungsnummer
006578

› Ihre Daten

Person

(geb. 01.12.1991)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
100,00 Euro	0,00 Euro

regelmäßige Erhöhung: Es ist eine Beitragsdynamisierung vereinbart. Der Beitrag erhöht sich jährlich um 3,00 %. Sie können der Erhöhung widersprechen. Wenn Sie keiner Erhöhung widersprechen, beträgt der Endbeitrag 250,00 Euro.

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.03.2025	34 Jahre, 00 Monate	01.03.2059 früh.: 01.12.2053 spät.: 01.03.2077

Eingezahltes Kapital	69.003 Euro
-----------------------------	-------------

Garantiertes Kapital für Verrentung	62.102,69 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	143,46 Euro
Rentenfaktor	23,10 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt einer Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,12 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 4,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,12 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 2,88 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.587,07 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,30 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	2,30 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	38,16 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	3,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	1,50 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 1,90 %
Aktuelle Kostenbelastung	0,39 %

Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlage des KomfortDynamik Sondervermögens schwanken können.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung (Altersleistung), jährlich	1,75 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	3 % des Ehezeitanteils, max. 500,00 Euro
----------------------	--

Zusätzliche Hinweise

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten, soweit es sich um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt, gesondert in Rechnung.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

Stand: 19.02.2025

Tarif STBVRFKU1UZ.GD, onl241201/12.24, 380.01(4073)

Weitere Informationen unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt



Versicherungsinformationen zu einer Allianz BasisRente KomfortDynamik

für Herrn N.N.

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.03.2025** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags. Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft finden Sie in Ihrem Antrag sowie in Ihrem Versicherungsschein.

Besondere Merkmale Ihrer Versicherung

Bei Vertragsschluss garantieren wir Ihnen eine Mindestrente. Außerdem garantieren wir Ihnen, dass zum Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe von 90 % (Garantieprozentsatz) der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente zur Verfügung steht. Das Garantiekapital bei Erleben kann unter gewissen Voraussetzungen durch die dynamische Garantierhöhung und das Ablaufmanagement steigen.

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente steht erst ab dem vereinbarten Rentenbeginn fest. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir die Rente mit dem Rentenfaktor, der mit den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet wird, die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden. Die Rechnungsgrundlagen und damit der Rentenfaktor für die Rente werden also nicht schon bei Vertragsschluss bestimmt, sondern erst bei Rentenbeginn.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2025 wären in diesem Sinne vergleichbar
- die Sofortrente mit oder ohne Todesfalleistung nach Tarif R3

Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins von 1,00 Prozent.

Einzelheiten zu den Garantien bei Vertragsschluss, zu der Überschussbeteiligung und der Verrentung zum Rentenbeginn finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" und unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?

Die Höhe der Rente ist maßgeblich von der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens abhängig. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

Weitere Einzelheiten zu den Chancen und Risiken finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" unter "Chancen und Risiken des



Versicherungsinformationen zu einer Allianz BasisRente KomfortDynamik

Kapitalmarkts". Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe GFV geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

HVKD0125 für den Baustein zur Altersvorsorge: KomfortDynamik Sondervermögen

GKKD0125 für den Baustein zur Altersvorsorge: Sicherungskapital

Die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze der aufgeführten Untergruppen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann von Ihnen nicht durch Kündigung beendet werden. Wir zahlen keinen Rückkaufswert aus, da Ihre Versicherung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG) nicht kapitalisiert werden darf. Wenn Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder wegen arglistiger Täuschung anfechten. Wenn Sie den Erstbeitrag bzw. einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, bzw. diesen kündigen.



Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.03. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung und ohne dynamischen Zuwachs berechnet.

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn [EUR]
2026	3,12
2027	6,24
2028	9,36
2029	12,48
2030	15,60
2031	18,71
2032	21,83
2033	24,95
2034	28,07
2035	31,19
2036	34,31
2037	37,43
2038	40,55
2039	43,67
2040	46,79
2041	49,90
2042	53,02
2043	56,14
2044	59,26
2045	62,38
2046	65,50
2047	68,62
2048	71,74



Versicherungsinformationen zu einer Allianz BasisRente KomfortDynamik

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn [EUR]
2049	74,86
2050	77,98
2051	81,10
2052	84,21
2053	87,33
2054	90,45
2055	93,57
2056	96,69
2057	99,81
2058	102,93

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Da die Entwicklung des Policenwerts nicht vorauszusehen ist, kann die Höhe der Todesfallleistung nach Beitragsfreistellung nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR.

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen folgende Werte dar:

Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn

Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir die garantierte Mindestrente zur Altersvorsorge auf den in der Tabelle genannten Wert herab.

Die der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum 01.03.2059 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Die Entwicklung des Policenwerts in seiner Höhe nicht vorherzusehen. Daher können wir vor Rentenbeginn die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente nicht garantieren. Die Garantie, die über die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt demnach 0,00 EUR.

Führen Sie Ihre Versicherung beitragsfrei weiter und die beitragsfreie Gesamtrente erreicht nicht den zum Rentenbeginn erforderlichen Mindestbetrag von jährlich 200,00 EUR, erlischt die Versicherung zum Rentenbeginn.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart, Deutschland. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.



Versicherungsinformationen zu einer Allianz BasisRente KomfortDynamik

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Eine Antragsbindungsfrist besteht nicht. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Produktinformationsblatt und
- die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz-Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per E-Mail an Lebensversicherung@allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir haben Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes haben wir Ihnen auszuzahlen.

Wir haben Ihnen zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.



Versicherungsinformationen zu einer Allianz BasisRente KomfortDynamik

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/

Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Beschwerdeverfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Webseite oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Webseite: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale (nach Artikel 8 OffVO).

Die Kapitalanlage erfolgt während der gesamten Versicherungsdauer im Sicherungs- und Sondervermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG. Näheres hierzu können Sie den nachfolgenden Informationen mit der Überschrift "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" entnehmen.



Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Kapitalanlageentscheidungen

Nach unserem Verständnis umfassen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Vermögen, die Rentabilität oder das Ansehen der Allianz Gruppe oder eines ihrer Konzernunternehmen haben können, wenn sie eintreten. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind unter anderem der Klimawandel, der Verlust der Artenvielfalt, Verstöße gegen anerkannte Arbeitsstandards und Korruption. Wir berücksichtigen während des gesamten Anlageentscheidungsprozesses Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagestrategie und deren Überwachung, bei der Betreuung sowie Kontrolle der Vermögensverwalter als auch im Risikomanagement. Die konkrete Auswahl und Durchführung der Investitionen erfolgt durch ausgewählte Vermögensverwalter anhand der klaren Vorgaben, die wir den Vermögensverwaltern zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken machen.

Wir verfolgen bei der Vermögensanlage für das Sicherungs- und Sondervermögen einen umfassenden und fundierten Nachhaltigkeits-Integrationsansatz. Dieser beinhaltet insbesondere:

1. die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der Vermögensverwalter;
2. die Identifizierung, Analyse und Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeits-Risiken;
3. aktive Beteiligung (durch Engagement und Stimmrechtsausübung¹⁾);
4. klare Ausschlüsse bestimmter Sektoren, Unternehmen und Staaten;
5. die Berücksichtigung der Risiken des Klimawandels und Verpflichtung zur Dekarbonisierung (Pariser Klimaabkommen 2015);
6. Klimawandel Stresstests und Szenarioanalysen.

Weitere Informationen zu den oben genannten Punkten können Sie dem entsprechenden Abschnitt auf unserer Webseite entnehmen: www.allianz.de/content/dam/onemarketing/azde/azd/pdfs/vorsorge/lebensversicherung/artikel-3-clean-version-190602.pdf

ESG

Environmental=Umwelt,
Social=Soziales und
Governance=Unternehmensführung

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Verstoß gegen anerkannte Arbeitsstandards, Korruption.

1) Stimmrechte werden von den beauftragten Vermögensverwaltern im Namen der Allianz ausgeübt.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Für das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG ist aufgrund der gesetzlich geforderten Mischung und Streuung ein hoher Diversifikationseffekt gegeben, der auch materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Unternehmen bzw. von Investitionen auf das Sicherungsvermögen minimiert. Dies wird zugleich über interne Risikomanagementsysteme gewährleistet (z.B. Begrenzungen für Anlageklassen, Emittenten, etc.). Zudem wirken sich eventuelle Marktwertverluste nicht unmittelbar auf die Rendite aus, soweit zusätzlich Puffermechanismen, z.B. durch gesetzlich zu bildende Rückstellungen, bestehen.

Da das Sondervermögen sehr breit diversifiziert ist, sind materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken minimiert. Dies wird auch über interne Risikomanagementsysteme gewährleistet (z.B. Begrenzungen für Anlageklassen, Emittenten, etc.).

Der konsequente Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess verbessert das Rendite-Risiko-Profil unseres Portfolios

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
KomfortDynamik/FOURMORE

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900Z5H1N62JMB3K96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Klimawandel ist für die Allianz eines der drängendsten Risiken für das Wohlbefinden unserer Kundinnen und Kunden. Daher ist es für uns essentiell, alle Maßnahmen zu ergreifen, den Klimawandel einzudämmen und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies berücksichtigen wir in unserer Anlagestrategie, die keiner übergreifenden Benchmark folgt. Die Allianz Gruppe ist Gründungsmitglied der von den Vereinten Nationen gestützten "Net-Zero Asset Owner Alliance" (AOA). Als Gründungsmitglied hat sich die Gruppe verpflichtet, wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen, um die Treibhausgasemissionen in ihrer Kapitalanlage bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Netto-Null bedeutet, dass

Treibhausgase (THG) ausgeglichen werden, sodass in Summe Null THG emittiert werden. Unsere hierauf gestützte Anlagephilosophie basiert auf drei Prinzipien:

- **Als Großinvestor leisten wir einen Beitrag für die notwendige Transformation der Wirtschaft**
- **Netto-Null – Nach unserer Überzeugung werden nur Wirtschaftszweige, die sich anpassen, weiterhin gute Ergebnisse erzielen.**
- **Unsere Tätigkeiten zielen auf die Reduktion der THG in der Atmosphäre ab.**

Wir, die Allianz Lebensversicherungs-AG, setzen als Unternehmen der Allianz Gruppe die gleichen Prinzipien um.

Das ökologische Merkmal dieses Produkts ist daher die Dekarbonisierung.

Unsere Ausschlüsse (Details finden Sie in den nachfolgenden Fragen), deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird, gelten für bestehende und neue Investitionen wie nachfolgend beschrieben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Allianz hat bereits Maßnahmen ergriffen und sich konkrete Ziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen gesetzt, um das Langfristziel Netto-Null (Klimaneutralität) 2050 zu erreichen. Für unser Portfolio an Aktien und gehandelten Unternehmensanleihen haben wir uns das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2029 um 50 % im Vergleich zum Basisjahr 2019 zu reduzieren.

Unsere Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Zielerreichung unserer Dekarbonisierungsstrategie sind:

- Berichterstattung Reduktion unserer Kohleinvestitionen: stufenweise Verschärfung unserer Kohle-Ausschlusskriterien und Reduzierung unserer Kohleinvestitionen (in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren)
- Messung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen zur Erreichung der AOA-Ziele auf Grundlage der Berichterstattung über den CO₂-Fußabdruck des Portfolios (bestehende und neue Investitionen)
- Investitionen in Erneuerbare Energien in Euro
- Berichterstattung über unsere Engagementaktivitäten auf Gruppenebene: Anzahl und Themen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wir unterstützen eine gerechte Transformation hin zu klimaneutralen Geschäftsmodellen, die über den reinen Fokus auf Klimawandel hinausgeht. Deshalb tragen auch unsere nachhaltigen Investitionen folgendermaßen zum Ziel der Klimaneutralität bei:

- Nachhaltige Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen: Unternehmen, die die Anpassung an den Klimawandel oder den Klimaschutz durch eine bessere Energieeffizienz oder durch Erneuerbare Energien fördern oder die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsätze durch einen positiven Beitrag in soziale oder ökologische Aktivitäten erzielen, beispielsweise Umsätze aus intelligenten Stromnetzen (engl.: smart grid), Elektrofahrzeugen oder bezahlbarem Wohnraum, Gesundheitsvorsorge und Bildung.
- Nachhaltige Investitionen in Staatsanleihen: Staatsanleihen von Ländern, die in nationalen Gesetzen oder Grundsatzpapieren Ziele zur Klimaneutralität für

2050 festgelegt haben und die nicht erheblich gegen Menschenrechte verstoßen.

- Nachhaltige Investitionen in supranationale Organisationen: Supranationale Organisationen, die Staaten mit festgelegten Zielen in nationalen Gesetzen zur Klimaneutralität für 2050 (wie zuvor beschrieben) unterstützen und/oder supranationale Organisationen, die eigene Ziele zur Klimaneutralität haben und auf Nachhaltigkeitsrisiken geprüft wurden.

Durch Investitionen in Erneuerbare Energien unterstützen wir das Ziel der Anpassung an den Klimawandel. Auf unserem ehrgeizigen Weg zur Energiewende investieren wir zudem in nachhaltige Immobilien. Unsere Blended-Finance-Investitionen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung vor allem in Schwellenländern bei. Aufgrund eines verbesserten Risikoprofils werden Investitionen in Erneuerbare Energien oder die Finanzierungshilfen für Kleinbauern in Schwellenländern erleichtert.

Ogleich dieses Produkt ein ökologisches Merkmal aufweist, beinhaltet es nachhaltige Investitionen, die auch zu einem sozialen Ziel beitragen. So investieren wir unter anderen in „Social Bonds“ oder in Unternehmen, die Erträge aus sozialen Aktivitäten erzielen. Hierzu zählen u. a. der soziale Wohnungsbau, Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygieneartikel, Behandlung schwerer Krankheiten, Bildung, Infrastruktur oder Dienstleistungen zum Anschluss an das Internet sowie Finanzierungshilfen für Kleinbauern in Schwellenländern. Aus der sozialen Ausrichtung dieser Aktivitäten der Unternehmen, in die wir investieren, ergibt sich der Beitrag unserer Investitionen zu sozialen Zielen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Für unsere nachhaltigen Investitionen finden strenge Prüfkriterien Anwendung und wir stellen über weitere Ausschlüsse sicher, dass unsere sozialen und ökologischen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Ausschlüsse gelten für unsere **nachhaltigen Investitionen**:

- Unternehmen mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko und mangelnder Governance dieser Risiken: Hierfür nutzen wir ein externes Bewertungsmodell von einer anerkannten ESG (Environmental, Social, Governance) Research Agentur, das die ESG-Performance von Unternehmen und Staaten erfasst. Die schlechtesten 10 % der Emittenten können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikokriterien sind unter anderem: CO₂-Ausstoß, Wasserverbrauch (Environmental/Umwelt), Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit (Social/Soziales), Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetze (Governance/Unternehmensführung).
- Keine Investitionen in fossile Brennstoffe, Tabak, Alkohol, Glücksspiel und Pornografie (Der Schwellenwert ist auf 1 % festgelegt. Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus den genannten negativen Aktivitäten erzielen, werden nicht als nachhaltig eingestuft). Von diesem Ausschluss sind wiederum Green Bonds von Versorgungsunternehmen ausgenommen, wenn diese die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der EU-Taxonomie-Ziele bzw. der guten Unternehmensführung erfüllen.
- Länder mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko und mangelnder Governance dieser Risiken: Wir nutzen ein externes Rating-Modell, das das Nachhaltigkeitsrisiko von Ländern abbildet. Die schlechtesten 10 % der Länder sind für das Portfolio ausgeschlossen. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikokriterien sind

unter anderem: Die Fähigkeit einer Regierung, ihre natürlichen Ressourcen zu schützen, zu nutzen und zu ergänzen sowie den Klimawandel und Naturgefahren zu mildern und sich daran anzupassen (Umwelt). Die Fähigkeit einer Regierung, eine gesunde, produktive und stabile Arbeitskraft sowie Wissenskapital zu entwickeln, um ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld zu schaffen und Innovationen zu fördern (Soziales). Die institutionelle Kapazität einer Regierung, langfristige Stabilität und das Funktionieren ihrer finanziellen, gerichtlichen und politischen Systeme zu unterstützen sowie die Fähigkeit, Umwelt- und Sozialrisiken anzugehen (Governance).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wir berücksichtigen im gesamten Investmentprozess nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Hierfür nutzen wir die Expertise von ESG Ratingagenturen und Datenanbietern für Investitionen in Unternehmen oder Länder. Für Investitionen in beispielsweise Infrastrukturprojekte, Erneuerbare Energien oder Immobilien überwachen unsere Anlagemanager und wir in Einzelfallprüfungen, dass unsere strengen Prüfkriterien zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gelten für unsere **nachhaltigen Investitionen** zusätzliche Ausschlüsse, die erfüllt werden müssen, um negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren zu vermeiden:

- Unternehmen, die hohen Risiken in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Abfall ausgesetzt sind und zudem diesen Risiken nicht adäquat begegnen.
- Unternehmen, bei denen systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact) bekannt sind. Die 10 Prinzipien basieren auf internationalen Normen und Standards in den Bereichen: Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.
- Emittenten von Staatsanleihen, die wir unter anderem anhand von ESG-Ratings und anderen Quellen (z. B. Allianz interner Human Rights Risk Index) auf schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken prüfen; Investitionen in deren Anleihen sind ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind tief verwurzelt in unserem Nachhaltigkeitsansatz und unseren Prozessen. Unternehmen mit systematischen Verstößen oder unzureichenden internen Prozessen werden von uns mit Hilfe von externen Datenanbietern identifiziert und ausgeschlossen.

Im Rahmen der Taxonomieverordnung hat die EU ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einheitlich definiert. Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind solche, die positiv zu mindestens einem der Umweltziele der EU beitragen (z. B. Klimaschutz). Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Umweltziele aus der Taxonomieverordnung führen (Grundsatz:

„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und unter Einhaltung eines festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja. Wir berücksichtigen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserem Investmentprozess, indem wir angemessene Maßnahmen ergreifen. Hierfür nutzen wir unseren bestehenden ESG-Prozess (Environmental; Social; Governance) und haben diesen um die Themenbereiche der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erweitert:
- Klimaschutz: Dekarbonisierungsstrategie im Rahmen der Net-Zero Asset Owner Alliance mit dem Ziel der Klimaneutralität im gesamten Portfolio bis spätestens 2050.
 - Biodiversität, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie soziale- und Arbeitnehmerbelange: wir bewerten die Unternehmen daraufhin und greifen die Ergebnisse im Rahmen des Engagement-Prozesses auf. Wir treten in einen Dialog mit den ausgewählten Unternehmen, bei denen die Allianz systematische Nachhaltigkeitsrisiken erkennt. Diese Mitwirkung zielt darauf ab, das Nachhaltigkeitsrisikomanagement der Unternehmen zu stärken und Verbesserungen der gesamten Nachhaltigkeitsleistung voranzutreiben. Sollte unser Engagement zu keinen Verbesserungen innerhalb von 3 Jahren führen, werden diese Unternehmen für neue Investitionen ausgeschlossen und vorhandene Aktien verkauft.

Für unsere Investitionen im Sicherungsvermögen und Sondervermögen gelten unsere Ausschlüsse und Beschränkungen (u. a. kontroverse Waffen, Kohle, Ölsand, Öl und Gas), detailliertere Ausführungen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagestrategie“.

Weitere Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden Sie im jährlichen Bericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben der langfristigen Klimastrategie verfolgt die Allianz bereits seit 2011 einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz. Hierfür setzt die Allianz die Prinzipien für

verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) der Vereinten Nationen (www.unpri.org) konsequent im gesamten Investmentprozess um. Wir erfüllen unser ökologisches Merkmal, indem wir die wissenschaftsbasierten Ziele der von den Vereinten Nationen unterstützten Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA) umsetzen und damit zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. Über unsere aktuellen kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen informieren wir auf unserer Homepage (www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Wir vereinen in unserer aktiven Investmentstrategie qualitative Elemente mit verbindlichen quantitativen Kenngrößen:

- I. Wir haben uns zu 5-jährigen Emissionsreduktionszielen verpflichtet, damit wir langfristig bis spätestens 2050 in Übereinstimmung mit der AOA-Zielsetzung Netto-Null-THG-Emissionen in unseren Portfolien finanzieren. Das Ziel für 2030 sieht eine Reduktion der absoluten THG-Emissionen um 50 % für die Aktien und Unternehmensanleihen in unserem Portfolio im Vergleich zum Basisjahr 2019 vor. Wir haben uns darüber hinaus eine Reduzierung der THG-Emissionsintensität um 50% für unsere Investitionen in Unternehmen (gehandelte und nicht gehandelte) zum Ziel gesetzt. Außerdem werden die Immobilien, die in unserem Alleineigentum stehen, sowie 50 % unserer Immobilienfonds bis 2030 im Einklang mit dem 1,5°-Zielpfad sein.
- II. Ausschlüsse und Beschränkungen für **Investitionen außer Staatsanleihen**:
 - a. Kohlebasierte Geschäftsmodelle: Hierfür setzen wir Grenzwerte, wie hoch der Anteil des Umsatzes oder des Stroms sein darf, den Unternehmen aus Kohle generieren. Diese Grenzwerte reduzieren wir anhand von wissenschaftsbasierten Plänen auf 0 bis spätestens 2040. Der derzeitige Grenzwert liegt bei 25 % und ab 01.01.2026 bei 15 %. Aktienbeteiligungen betroffener Unternehmen werden veräußert, festverzinsliche Anlagen laufen aus und neue Anleiheinvestitionen sind nicht mehr zulässig.
 - b. Ölsande: Unternehmen, die mehr als 20 % (ab 2025: 10 %) des Umsatzes mit der Upstream-Förderung von Öl oder Bitumen aus Ölsand erzielen. Dedizierte Ölsandprojekte und damit verbundene neue Pipelines, definiert als ein Projekt/eine Pipeline, das/die direkt mit der Gewinnung von Bitumen aus Ölsand verbunden ist.
 - c. Kontroverse Waffen: biologische und chemische Waffen, Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie Atomwaffen.
 - d. Öl- und Gas Richtlinie: Keine neuen Finanzmittel für Projekte in folgenden Bereichen: Exploration und Erschließung neuer Öl- und Gasfelder (Upstream), Bau neuer Midstream-Infrastrukturen im Zusammenhang mit Öl, Bau neuer Ölkraftwerke, Projekte im Zusammenhang mit der Arktis und Antarktis, Kohleflözmethan, Schwerstöl und Ölsand sowie der Ultra-Tiefsee. Dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Projekte. In besonderen Fällen kann das „Group Sustainability Board“ über Ausnahmen für neue Gasfelder (Upstream) entscheiden, wenn eine Regierung die Erschließung eines neuen Gasfeldes aus Gründen der Energiesicherheit beschließt.
 - e. Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Engagementaktivitäten gescheitert sind und/oder bei denen Kontroversen über gute Unternehmensführungspraktiken länger als drei Jahre in Folge andauern.
- III. Ausschlüsse und Beschränkungen für **Investitionen in Staatsanleihen**:

- a. Wir überprüfen Emittenten von Staatsanleihen auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder andere signifikante Nachhaltigkeitsrisiken, indem wir externe ESG-Ratings und andere Quellen nutzen, und schließen Investitionen in diese Anleihen aus.

Für Index-basierte Produkte oder -Instrumente und Startkapital gelten unsere oben genannten Ausschlüsse nicht. Bei sonstigen Investitionen über Strukturen ohne individuell vereinbarten Investmentrahmen (z. B. Publikumsfonds) wenden wir unsere Ausschlüsse, wenn möglich, an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Unsere Anlagestrategie umfasst das gesamte Sicherungsvermögen und Sondervermögen. Daher haben wir keinen Mindestsatz festgelegt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei Investitionen in Unternehmen prüfen wir und unsere Anlageverwalter unter anderem anhand von ESG-Ratings, ob von der Unternehmensführung materielle Risiken ausgehen. Zudem prüfen wir mithilfe externer unabhängiger Datenanbieter, ob es bei Unternehmen bereits zu schwerwiegenden Verstößen wie bspw. Bestechung oder Betrug gekommen ist. Zusätzlich prüfen wir auf schwerwiegende Kontroversen im Bereich der Arbeitsrechte, wie bspw. Gesundheit- und Sicherheitsstandards oder Arbeitnehmervertretungen.

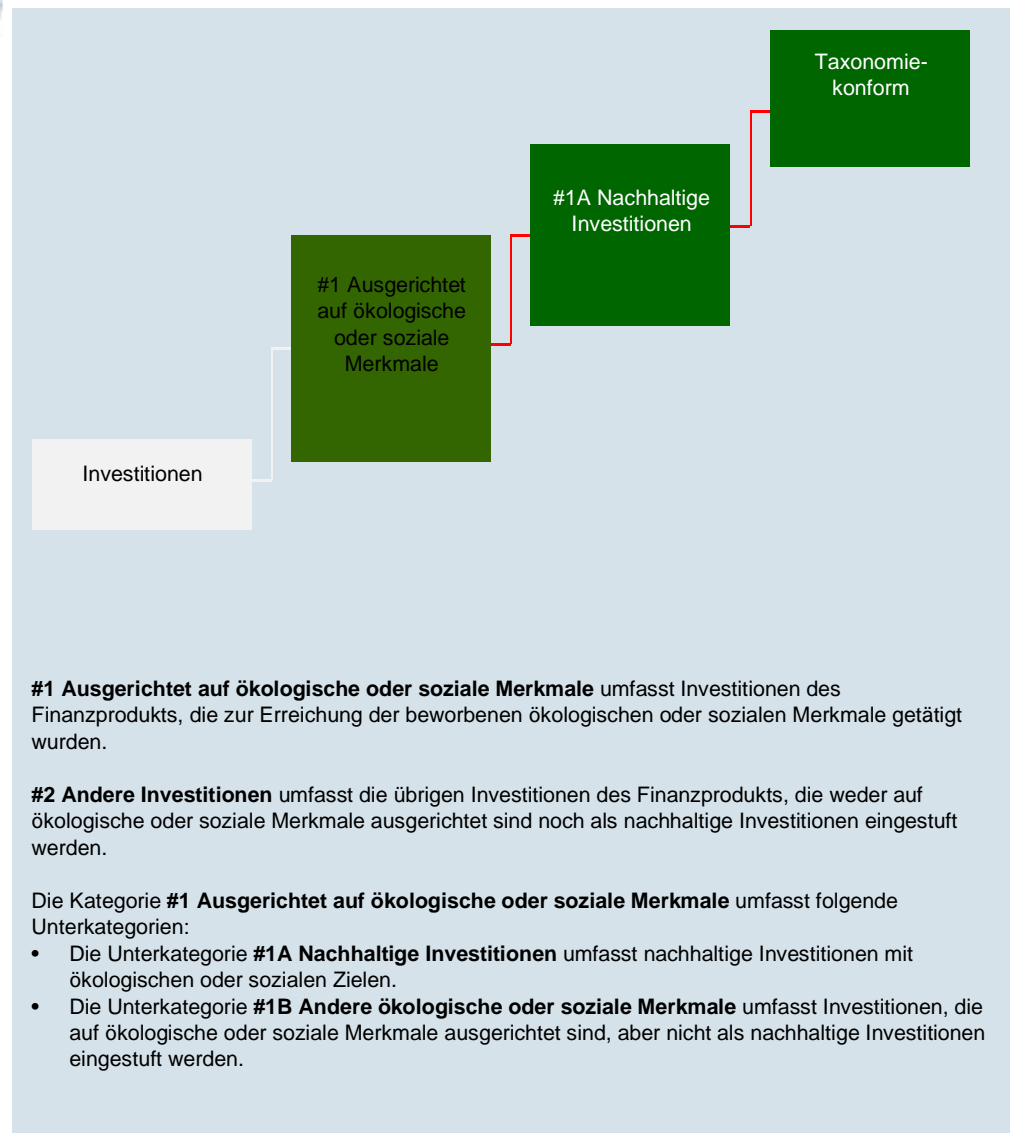
Unternehmen, die nicht die Prinzipien einer guten Unternehmensführung verfolgen, werden in unseren Engagement-Prozess einbezogen. Sollten Kontroversen oder schlechte Unternehmensführungspraktiken länger als drei Jahre fortbestehen und unser Engagement zu keinem Erfolg führen, werden diese Unternehmen für neue Investitionen ausgeschlossen und vorhandene Aktien verkauft.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Unsere Dekarbonisierungsstrategie gilt für das gesamte Sicherungsvermögen und Sondervermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produkts. Zusätzlich gelten unsere oben genannten Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich.

Nachhaltige Investitionen (#1A): Für unsere nachhaltigen Investitionen gelten besonders strenge Prüfkriterien, mit denen wir sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt- und Sozialziele herbeigeführt werden. Zudem erfüllen sie die Kriterien einer guten Unternehmensführung. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) im Sicherungsvermögen und Sondervermögen beträgt für dieses Produkt 2 %.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht explizit dazu genutzt, um unsere Dekarbonisierungsstrategie zu erreichen. Wir nutzen diese lediglich für eine effiziente Portfoliosteuerung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Unsere ökologisch nachhaltigen Investitionen sind daher Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, wie z. B. Investitionen in Erneuerbare Energien.

Wir beziehen unsere Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen von externen Datenanbietern. Für alternative Kapitalanlagen, wie beispielsweise Immobilien oder Infrastrukturanlagen, erhalten wir die Informationen von unseren Anlageverwaltern. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden auf Gruppenebene aggregiert von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit: PricewaterhouseCoopers GmbH) seit dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der Allianz Gruppe geprüft. Die für dieses Produkt genutzten Daten werden nicht separat geprüft.

Mit dem Ausweis eines einheitlichen Wertes für den Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen anstatt zwei unterschiedlicher Werte (mit und ohne Berücksichtigung von Staatsanleihen, vgl. folgendes Kreisdiagramm) haben wir die Darstellung der Mindestanteile vereinfacht. Staatsanleihen sind grundsätzlich nicht taxonomiefähig, stellen aber als festverzinsliche Anlage ein zentrales Element zur Steuerung der Kapitalanlagen dar, um den langfristigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft nachkommen zu können. Für den einheitlichen Wert stellen wir auf den Wert unter Einberechnung von Staatsanleihen ab (und damit auf den ggf. niedrigeren Wert). Der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen beträgt 0,4 %.

Für die Berechnung der ökologisch nachhaltigen Investitionen haben wir auf Umsatzerlöse abgestellt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein.

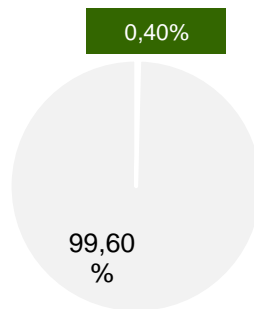
Mit diesem Finanzprodukt wird kein Mindestanteil an Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, anvisiert. Dennoch kann das Produkt in diese Sektoren investiert sein. Weitere Informationen werden wir Ihnen im jährlichen Bericht zur Verfügung stellen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

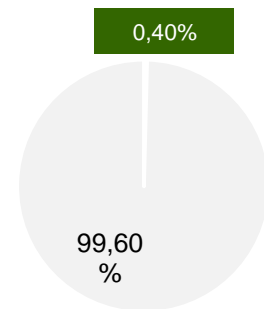
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozensatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomie-konforme Investitionen
 □ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomie-konforme Investitionen
 □ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen für ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten festgesetzt, diese betragen daher 0 %.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die EU-Taxonomie wird derzeit weiterentwickelt und immer mehr Wirtschaftsaktivitäten werden von ihr erfasst. Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgesetzt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Den tatsächlichen Wert für Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomie konform sind, können Sie dem jährlichen Bericht entnehmen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgesetzt. Den tatsächlichen Wert können Sie dem jährlichen Bericht entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unsere Dekarbonisierungsstrategie gilt für das gesamte Sicherungsvermögen und Sondervermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produkts. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich. Für dieses Produkt weisen wir daher keine anderen Investitionen (#2) aus.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.allianz.de/service/dokumente/nachhaltigkeit/>

Allgemeine Steuerregelungen für private Basis-Renten bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Beiträge für die Basis-Rente können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im gesetzlich vorgegebenen Rahmen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Beiträge in eine Basis-Rente und in die gesetzliche oder in eine berufsständische Altersversorgung sind zusammen bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, pro Jahr (2025 29.344 EUR) abziehbar; bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Höchstbetrag. Für Beamte und gleich zu behandelnde Personen gilt ein reduzierter Höchstbetrag. Bei ihnen reduziert sich der Höchstbetrag um einen fiktiven Rentenbeitrag ihrer Einkünfte.

Bei Arbeitnehmern wird der sich danach ergebende Betrag um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Altersversorgung gekürzt. Der verbleibende Betrag ist als Sonderausgabe abziehbar.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG von der Versicherungssteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung an die versicherte Person selbst oder ihre nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder § 15 Abgabenordnung (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) zu erbringen ist (begünstigter Personenkreis). Sind die Voraussetzungen zum begünstigten Personenkreis nicht erfüllt, wird in Deutschland Versicherungssteuer fällig.

Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, könnten gegebenenfalls je nach Land eine ausländische Versicherungssteuer und Nebenabgaben fällig werden.

Sofern deutsche oder ausländische Versicherungssteuer und Nebenabgaben fällig werden, erheben wir diese zusätzlich zum Versicherungsbeitrag.

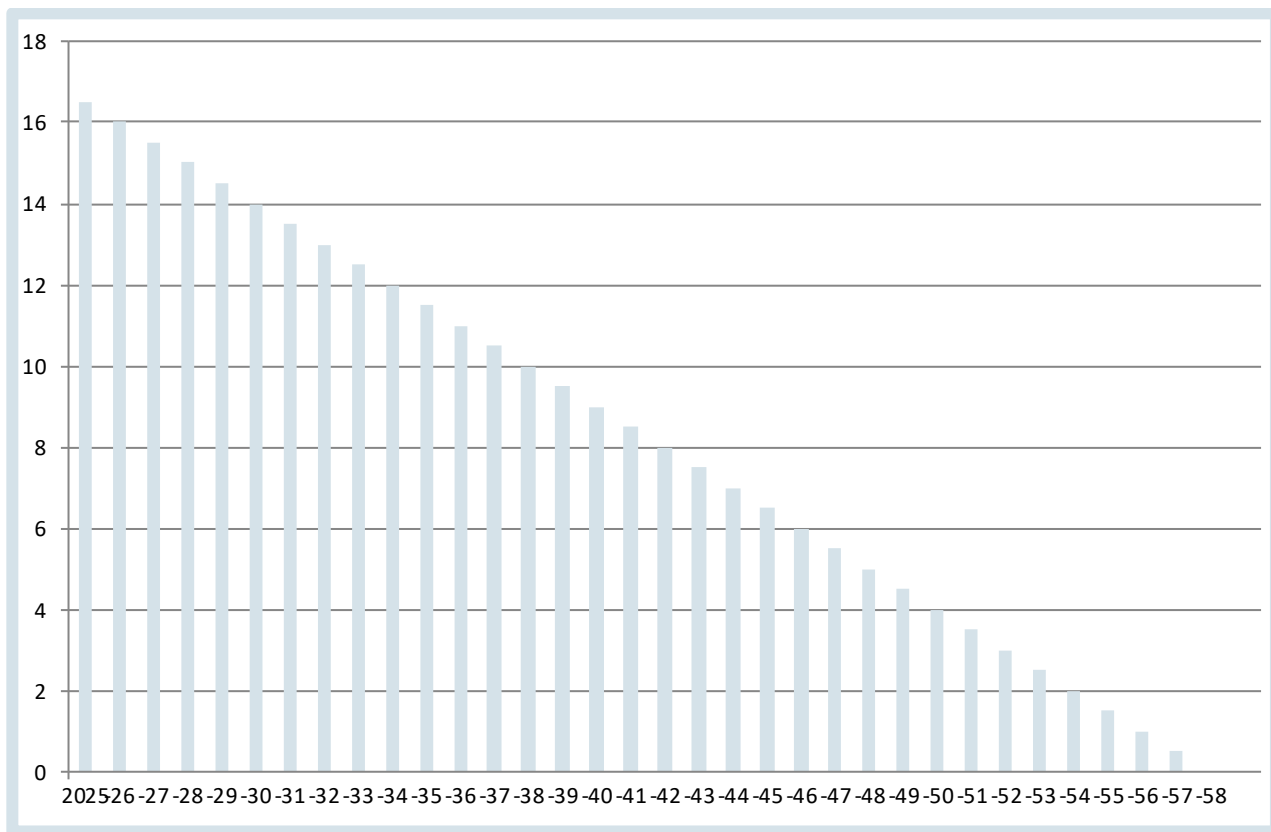
Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung von Rentenzahlungen richtet sich – auch bei Zusatzbausteinen – nachfolgender Tabelle:

	Renten, die bis 2057 beginnen	Renten, die ab 2058 beginnen
Welcher Teil der Rente ist zu versteuern?	Die Renten werden nur mit einem Teilbetrag der gesamten Rentenzahlung besteuert. Der steuerfreie Anteil beträgt bei Renten, die in 2025 beginnen, 16,5 % der Rente. Er sinkt bei Renten, die in den Jahren danach beginnen in jedem Beginnjahr nach 2022 bis 2057 jährlich um 0,5 Prozentpunkt (vgl. nachfolgende Graphik).	Die Renten sind in vollem Umfang zu versteuern.
Wie werden die Renten besteuert?	Der zu versteuernde Rentenanteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zuzüglich ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Der steuerfreie Anteil des zweiten Kalenderjahres des Rentenbezugs bleibt für die gesamte Rentenlaufzeit konstant.	

ST_Basis_(2025.01)

Steuerfreibetrag der Rente in %



ST_Basis_(2025.01)

Wie werden Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaftsteuern können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) E420

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens	4
3. Leistung aus der Überschussbeteiligung	5
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	8
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	8
6. Ihre Mitwirkungspflichten	9
7. Kosten Ihres Vertrags	9
8. Beitragsfreistellung	11
9. Kündigung	11
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	12

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garan- tie) (BasisRente) E417

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen	17
2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen	18
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	19
4. Sonstige Bestimmungen	19
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versi- cherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) (BasisRente) E417.	20

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	21
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	21
3. Weitere Mitwirkungspflichten	22

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	24
2. Versicherungsschein	24
3. Deutsches Recht	24
4. Adressaten für Beschwerden	24
5. Zuständiges Gericht	24
6. Verjährung	25
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	25

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	26

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) E420

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?
- 1.8 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert (siehe Absatz a)), dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 3.2.4) und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 3.3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den →Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

- Bei der Berechnung wird der →Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1) zum jeweiligen Bewertungstichtag angesetzt. Der →Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilinheiten, die auf die Versicherung entfallen (→Beteiligung am Komfort-

Dynamik Sondervermögen), mit dem zu einem bestimmten Bewertungstichtag ermittelten →Anteilswert multipliziert wird.

- Hinzu kommt das →Sicherungskapital. Das →Sicherungskapital wird im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (siehe Ziffer 1.8 Absatz 2) innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum Ende der →Aufschubdauer wird der →Anteilswert am achtletzten →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn herangezogen.

Zum Ende der →Aufschubdauer steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als →Policenwert mindestens der bei Vertragsschluss vereinbarte →Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital bei Erleben), unabhängig von der Wertentwicklung des →KomfortDynamik Sondervermögens. Das Garantiekapital bei Erleben kann sich nach den Absätzen 3 und 4 erhöhen. Einen das Garantiekapital bei Erleben übersteigenden →Policenwert können wir nicht verbindlich zusagen.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf das Garantiekapital bei Erleben haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst das Garantiekapital bei Erleben zum Ende der →Aufschubdauer mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten →Garantieprozentsatz der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1 Absatz 1.

Den bei Vertragsschluss vereinbarten →Garantieprozentsatz nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

(3) Dynamische Garantierhöhung

Bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn prüfen wir an jedem →Bankarbeitstag (Prüfungzeitpunkt), ob wir Ihr Garantiekapital bei Erleben, das zum Ende der →Aufschubdauer mindestens zur Verfügung steht, aufgrund der Entwicklung Ihres →Policenwerts erhöhen können.

a) Voraussetzung

Wir erhöhen Ihr Garantiekapital bei Erleben, wenn Ihr →Policenwert zum Prüfungszeitpunkt mindestens 130 Prozent der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aufgrund dieses Verfahrens.

b) Auswirkungen

- Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem →Policenwert und der Bezugsgröße nach Absatz a).

- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** erhöhen sich hierdurch nicht.
- Ihr erhöhtes Garantiekapital bei Erleben wird durch das Wertsicherungskonzept nach Ziffer 1.8 Absatz 2 sichergestellt. Deshalb schichten wir einen Teil des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** in das →**Sicherungskapital** um. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen dem →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** und dem →**Sicherungskapital**.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben nicht.

(4) Ablaufmanagement

Ab dem drittletzten Jahr vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn prüfen wir monatlich, ob wir einen Teil des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** in das →**Sicherungskapital** umschichten und damit Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöhen können.

a) Voraussetzungen

Wir schichten um, wenn

- der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nach der Umschichtung noch mindestens 10 Prozent des →**Policenwerts** beträgt und
- dies im Rahmen des Wertsicherungskonzepts nach Ziffer 1.8 Absatz 2 zulässig ist.

Für die Ermittlung des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats maßgeblich.

b) Höhe der Umschichtung

Der umzuschichtende Teil ergibt sich aus der Differenz zwischen

- dem ermittelten →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**
- und 10 Prozent des →**Policenwerts**,

dividiert durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn.

c) Auswirkungen

- Das Verhältnis zwischen dem →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** und dem →**Sicherungskapital** ändert sich.
- Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, mindestens um den umzuschichtenden Teil nach Absatz b).
- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** erhöhen sich hierdurch nicht.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben nicht.

(5) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des →**Policenwerts** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** abhängig.

Die Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** ist nicht voraussehbar. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im →**KomfortDynamik Sondervermögen** gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →**KomfortDynamik Sondervermögens** zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** höher oder niedriger ausfallen wird.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im 1. Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
 - es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
 - es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
 - es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben.

(4) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem →**Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →**Policenwerts**.

(5) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

(6) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?**(1) Leistung bei Tod**

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten → **ab Rentenbeginn garantierten Renten** zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge und der Summe der gezahlten → **ab Rentenbeginn garantierten Renten** sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Dabei werden bei der Frage, ob zum Leistungsbeginn eine Kleinbetragsrente vorliegt, alle bei uns aus Basisrentenverträgen bestehenden Renten und Rentenanwartschaften zusammengerechnet. Wenn eine Kleinbetragsrente zum Leistungsbeginn vorliegt, zahlen wir die vorhandene Summe aus dem → **Policenwert**, dem

Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den → **Bewertungsreserven**. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus den Ziffern 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinrenten) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesen Bausteinen.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 4.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?**(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags**

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den → **Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere → **Rechnungszins**, → **Tafeln** und → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Besondere Merkmale Ihrer Versicherung" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
 - der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der mit Ihnen vereinbarten garantierten Mindestrente und des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

1.8 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

(1) Sicherungskapital

Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der →**Aufschubdauer** einen Teil des →**Policenwerts** Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im so genannten →**Sicherungskapital**. Die Höhe des →**Sicherungskapitals** hängt unter anderem von der →**Aufschubdauer**, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** ab.

(2) Wertsicherungskonzept

Wir prüfen an jedem →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn, ob die Aufteilung des →**Policenwerts** auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen** und das →**Sicherungskapital** so gewählt ist, dass das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente sichergestellt sind. Die Überprüfung der Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** oder den gesamten Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das →**Sicherungskapital** umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** kann es zu einer Umschichtung vom →**Sicherungskapital** in das KomfortDynamik Sondervermögen kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen dem →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** und dem →**Sicherungskapital**.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum Ende der →**Aufschubdauer** auch bei Kursverlust und damit auch bei einer negativen Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** ein ausreichend hoher →**Policenwert** zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens**. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 5 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie erfolgt die Kapitalanlage im KomfortDynamik Sondervermögen?**
- 2.2 **Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge des KomfortDynamik Sondervermögens?**
- 2.3 **Wie können Sie den Policenwert Ihrer Versicherung erfahren?**

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage im KomfortDynamik Sondervermögen?

(1) KomfortDynamik Sondervermögen

Das →**KomfortDynamik Sondervermögen** setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Wir führen das →**KomfortDynamik Sondervermögen** getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens (dem sogenannten Anlagestock).

Der Wert des →**KomfortDynamik Sondervermögens** hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

(2) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)

Bis zum Ende der →**Aufschubdauer** führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem so genannten Anlagestock.

(3) Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert)

Der Wert einer Anteilseinheit des →**KomfortDynamik Sondervermögens** (→**Anteilswert**) richtet sich nach der Wertentwicklung der in diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →**Anteilswert** wird nach dem jeweils aktuell festgelegten Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) steht. Die Wertentwicklung einer Anteilseinheit entspricht der Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens**.

(4) Überführung der Anteilseinheiten zum Rentenbeginn

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der →**Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** dem Anlagestock. Den →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge des KomfortDynamik Sondervermögens?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erhöhen wir mit den Beiträgen, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteilseinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

b) Verwendung eines einmaligen Beitrags

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, erhöhen wir mit dem Beitrag, soweit dieser nicht im →**Sicherungskapital** angelegt wird, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Für die Umrechnung der Beiträge in Anteilseinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1 durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

c) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der →**Anteilswert** am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt.

(2) Verwendung der Erträge

Mit den Erträgen der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** erhöht sich der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Dies erfolgt entweder durch eine Erhöhung des →**Anteilswerts** oder wenn die Erträge ausgeschüttet werden, durch eine Erhöhung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**.

2.3 Wie können Sie den Policenwert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. →**Versicherungsjahr** bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie den →**Policenwert** Ihrer Versicherung entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 3.2 und 3.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten

ten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil auf das **→Sicherungskapital** und
- einem Zusatzüberschussanteil auf das **→KomfortDynamik Sondervermögen**.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil

Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen **→Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** des Zinsüberschussanteils ist das **→Sicherungskapital**.

b) Zusatzüberschussanteil auf das Sicherungskapital

Der Zusatzüberschussanteil auf das **→Sicherungskapital** wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen **→Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils ist das **→Sicherungskapital**.

c) Zusatzüberschussanteil auf das KomfortDynamik Sondervermögen

Der Zusatzüberschussanteil auf das **→KomfortDynamik Sondervermögen** wird zu jedem Monatsbeginn mit dem jeweils gültigen jährlichen Zusatzüberschussanteilsatz auf das **→KomfortDynamik Sondervermögen** bezogen auf einen Monat berechnet und zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils auf das **→KomfortDynamik Sondervermögen** wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten des **→KomfortDynamik Sondervermögens** mit dem zum 1. eines Monats ermittelten **→Anteilswert** multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein **→Bankarbeitstag**, so ist der Bewertungsstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der **→Aufschubdauer** ist die **→Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils auf das **→KomfortDynamik Sondervermögen** derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) im **→KomfortDynamik Sondervermögen** angelegt wird.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), dem Zusatzüberschussanteil auf das →**Sicherungskapital** und dem Zusatzüberschussanteil auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen** erhöhen wir vor Rentenbeginn, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

3.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche →**Versicherungsjahre** jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →**Sicherungskapital** in den einzelnen abgelauenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →**Policenwert** und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, verwenden wir den Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

3.2.6 Beteiligung am Überschuss bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die →**Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →**Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →**Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →**Bewertungsreserven**:

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →**Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen →**Sicherungskapitalien** Ihres Vertrages in den abgelaufenen →**Versicherungsjahren** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen →**Deckungskapitalien** (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →**Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den →**Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zusammen mit dem →**Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wird eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn gezahlt, verwenden wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der →**Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage →**Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche →**Versicherungsjahre** jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche →**Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz

3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den →**Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →**Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**(1) Leistungsempfänger**

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer**. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen sind Leistungen bei Tod an die in Ziffer 1 genannten Personen.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung?**

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**(1) Grundsatz**

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Unsere Leistungspflicht vermindert sich auf die Rente, die wir aus dem zum Todestag rechnerisch vorhandenen Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) erbringen können.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 6.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

6.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffern 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Ab-

schluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) **Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen**

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge. Dabei werden die vereinbarten Beiträge für die gesamte Laufzeit zugrunde gelegt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge dabei monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Wenn der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** während der →**Aufschubdauer** soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nicht oder nicht vollständig aus dem →**KomfortDynamik Sondervermögen** entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →**Sicherungskapital** entnommen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, finanzieren wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

b) **Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge**

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Erhöhungen der vereinbarten Beiträge wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4 und Ziffer 10.2 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.3) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.5 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Dabei werden die bisher und die neuen vereinbarten Beiträge für die gesamte Restlaufzeit ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zugrunde gelegt. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in jedem Jahr der →**zusätzlichen Aufschubdauer** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sonder-**

vermögen. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

Wenn der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** in den oben genannten Fällen während der →**Aufschubdauer** soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nicht oder nicht vollständig aus dem →**KomfortDynamik Sondervermögen** entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →**Sicherungskapital** entnommen.

(2) **Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) **Verwaltungskosten vor Rentenbeginn**

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.3) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die Verwaltungskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:

- Der Teil der Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals**, der für die Verwaltung der Kapitalanlage des →**KomfortDynamik Sondervermögens** anfällt, wird dem KomfortDynamik Sondervermögen direkt entnommen.
- Der restliche Teil der Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** wird monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** finanziert. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Den Teil der Verwaltungskosten (→**Kosten**), der in Prozent der eingezahlten Beiträge anfällt, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

b) **Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung**

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) **Höhe der Kosten**

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" jeweils unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen. Die Verwaltungskosten vor Rentenbeginn (→**Kosten**) in Form eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** weisen wir im Produktinformationsblatt mit einer Höchstgrenze aus. Bei einer Erhöhung dieser →**Kosten** über diese Höchstgrenze hinaus, informieren wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Frist nach § 7 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Diese Frist entspricht nach den aktuellen Regelungen mindestens 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der →**Kosten**

(4) **Besonderheiten für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen**

Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** nach den Absätzen 1 und 2 ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats maßgeblich.

(5) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen

Eine ungünstige Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nicht mehr ausreicht, um die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall werden wir soweit möglich die Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 3.2.3 Absatz 2 und 3.2.4 Absatz 2) kürzen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir auf den bei Vertragsabschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab zuzüglich aller Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben nach Ziffer 1.1 Absätze 3 und 4.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufs- oder dienstunfähig sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen. Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben herabsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben.

Wenn Sie uns den Wunsch nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Begleichung der Beiträge übermitteln, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Wiederaufnahme der Beitragszahlung sofort.

Wir berechnen die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital bei Erleben nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 8.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.3 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.5 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.6 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?
- 10.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?
- 10.8 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente KomfortDynamik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?
- 10.9 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 10.10 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Das Garantiekapital bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es ist geringer als der bei Vertragsschluss vereinbarte → **Garantieprozentsatz** der Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben nach Ziffer 1.1 Absätze 3 und 4.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.
- Die Dauer des Ablaufmanagements nach Ziffer 1.1 Absatz 4 kürzen wir entsprechend. Unter Umständen führen wir kein Ablaufmanagement durch. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen auf das Ablaufmanagement nach Ziffer 1.1 Absatz 4.

Für die Ermittlung des → **Polizewerts** zum vorgezogenen Rentenbeginn wird der fünftletzte → **Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn → **rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nicht berufs- oder dienstunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der → **zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten → **Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.
- Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.
- Das Ablaufmanagement nach Ziffer 1.1. Absatz 4 führen wir bis zum Ende der → **zusätzlichen Aufschubdauer** fort. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen auf das Ablaufmanagement nach Ziffer 1.1 Absatz 4

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum aufgeschobenen Rentenbeginn wird der achteletzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn Sie in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir eine Rente aus der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** nach Ziffer 1.2. Für die Ermittlung des →**Policenwerts** werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem →**Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →**Policenwerts**.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, entfallen diese auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.3) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) sind in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

10.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Anpassung der Leistungen bei Tod

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

In diesem Fall können Sie folgende Todesfalleistung verlangen, wenn wir eine solche zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3 a)): Sie können die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen. Damit ändert sich die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwerts** ist der achteletzte →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

(2) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Die neu vereinbarte Leistung bei Tod wird ausschließlich aus dem bei Ihrem Tod vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge finanziert.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.3 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Der jährliche Beitrag einschließlich der Beitragserhöhungen, dem dynamischen Zuwachs und der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Sie sind →**rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der →**Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf Ihr Leben bestehenden Verträge, die einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer

Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine, multipliziert mit dem vereinbarten Garanteprozensatz.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöht sich die Leistung aus diesem Baustein ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Die Leistung aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder einem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente erhöht sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Auswirkungen

- Mit der Zuzahlung erhöhen wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist oder im →**Sicherungskapital** angelegt wird. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags.

c) Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen

Bei der Umrechnung in Anteilseinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Zuzahlung. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit der Zuzahlung, wird der →**Anteilswert** am Tag der Fälligkeit der Zuzahlung, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit der Zuzahlung folgt, zugrunde gelegt.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

10.5 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

Sie haben keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen der Verkürzung.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →**Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →**Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müssten Sie bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Sie dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →**rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.
- Sie haben keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das zur Bildung der Rente zur Altersvorsorge zugrunde liegende eingeschlossene Garantiekapital bei Erleben ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 oder 2 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

10.6 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in das **→KomfortDynamik Sondervermögen** erfolgt jedoch nicht. Damit erhöht sich Ihre **→Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten Beiträge gilt Ziffer 2.2 Absatz 1 entsprechend.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums kündigen, wird Ihre Versicherung nach Ziffer 8.1 zum Ende der Versicherungsperiode beitragsfrei gestellt, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich, wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR beträgt.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des ge-

wünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente KomfortDynamik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente KomfortDynamik der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen und Sie bei Ihrer bestehenden BasisRente Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente werden reduziert.
- Die versicherten Leistungen der neuen Zukunftsrente KomfortDynamik und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

sind nicht höher als die Beträge, um die die versicherten Leistungen Ihrer BasisRente vermindert werden.

- Die →**Aufschubdauer** der neuen Zukunftsrente KomfortDynamik stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer BasisRente überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Zukunftsrente KomfortDynamik stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der bei Ihrer BasisRente abgeschlossenen Bausteine überein.
- Sie dürfen bei Abschluss der neuen Zukunftsrente KomfortDynamik einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung nicht berufs- oder dienstunfähig im Sinne der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sein.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente KomfortDynamik vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der zu Ihrer BasisRente abgeschlossenen Bausteine den neu abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Zukunftsrente KomfortDynamik zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente KomfortDynamik.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für die BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zu der Zukunftsrente KomfortDynamik. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente KomfortDynamik einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente KomfortDynamik.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zu Ihrer angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtraucher tarif nachträglich einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zu Ihrem Rauchverhalten machen.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Sie sind bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nicht →**berufsunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle →**Versicherungsjahre**.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.10 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zu Ihrer angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtraucher tarif einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zu Ihrem Rauchverhalten machen.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Sie sind bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nicht →**berufsunfähig** oder →**dienstunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle →**Versicherungsjahre**.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) (BasisRente) E417

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Wie erhöht sich der Beitrag?**
- 1.2 **Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?**
- 1.3 **Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?**
- 1.4 **Wie lange erfolgen die Erhöhungen?**

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt.

(2) Höchstgrenze

Den Beitrag erhöhen wir jedoch nur soweit, dass die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigt.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex (BasisRente) ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente KomfortDynamik

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ändert sich durch die Beitragserhöhung ab dem Umrechnungstermin.

(3) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente InvestFlex

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex (BasisRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Fondswert Ih-

rer Versicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung ab dem Umrechnungstermin.

(4) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital bei Erleben um den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Fondswert Ihrer Versicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung ab dem Umrechnungstermin.

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von versicherter jährlicher Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).

(6) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von versicherter jährlicher Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung).

(7) Leistungserhöhungen bei weiteren Bausteinen

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen im selben Verhältnis wie die Beiträge des Grundbausteins.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

(8) Ausnahmen für die Leistungserhöhungen

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente?").

Wenn die Leistungserhöhung bei abgeschlossenen Bausteinen dazu führt, dass diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, erhöhen wir die Renten nach den Absätzen 2 bis 6 nur in dem Umfang, dass die Voraussetzung noch gegeben ist.

(9) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der garantierten Leistungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

(10) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(11) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge und Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Versicherungsbeginn ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis Sie das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht haben.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

Wenn Sie bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge verlangen, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus einem dieser Bausteine erbracht werden, aber noch vor Anerkennung der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines abgeschlossenen Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt für Kosten bei Erhöhungen?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen an.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir

- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) ist, monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.
- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex (BasisRente) oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) ist, durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden

die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist und der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) Satz 1 beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Verwaltungskosten

a) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen Verwaltungskosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wir finanzieren die Verwaltungskosten, die auf das gebildete Kapital entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für Ihren Grundbaustein beschriebenen Verfahren.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) ist, finanzieren wir die Verwaltungskosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex (BasisRente) oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) ist, finanzieren wir die Verwaltungskosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) (BasisRente) E417

Zu Ihrem Vertrag sind die nachfolgenden Abänderungen vereinbart. Es gilt daher Folgendes:

Abänderung DY2: Vereinbarte Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Maßstab für die Erhöhung

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für die gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diese Bausteine Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und

- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolgreichem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolgreichem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese

Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die jeweils in Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" angegebenen Höchstgrenzen hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Anteilswert:

Der Wert einer Teileinheit des KomfortDynamik Sondervermögens (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der in diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert wird nach dem jeweils aktuell festgelegten Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) steht.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, ihren Beruf auszuüben,
- und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Sie sind auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen:

Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entspricht der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Teileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Teileinheiten, der Höhe des Beitrags und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Dienstunfähigkeit:

Wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt werden, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten,

liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob Sie eine andere Tätigkeit ausüben.

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen werden, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- Ihre zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- Sie keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Garantieprozentsatz:

Der Garantieprozentsatz ist der Prozentsatz, den Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben. Wir nennen Ihnen den Garantieprozentsatz im Versicherungsschein. Er gibt an, in welcher Höhe die Summe Ihrer Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für das Garantiekapital bei Erleben zur Verfügung steht.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen, dem Sicherungskapital und dem Deckungskapital von gegebenenfalls eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, inklusive der bereits zugeteilten Überschussanteile, abzüglich tariflicher Kosten, zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist der Policenwert des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

KomfortDynamik Sondervermögen:

Das KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Wir führen das KomfortDynamik Sondervermögen getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens (dem sogenannten Anlagestock). Der Wert des KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten so-

wie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzuge-rechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Bei-spiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versiche-rungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versiche-rers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbe-teiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszuglei-chen.

Sicherungskapital:

Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garan-tierten Mindestrente führen wir während der Aufschubdauer einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapital-anlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdau-er, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Son-dervermögen ab.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereig-nisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit de-nen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicher-stellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit er-mitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die aus-gleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Do-kument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvor-sorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungs-nehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortli-chen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeig-

net sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmat-hematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstel-lungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versiche-rungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbe-ginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, um-fasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung be-antragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Ver-tragspartner.

Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen:

Der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil-einheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteil-einheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit dem zu einem be-stimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert wird.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprüng-lichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nen-nen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

KomfortDynamik

Information zum KomfortDynamik Sondervermögen (Stand 30.09.2024)

Das **KomfortDynamik Sondervermögen** wird, wie das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG, von den Experten der Allianz gemanagt. www.allianz.de

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, eine attraktive Rendite zu erwirtschaften. Dies wird durch ein verstärktes Engagement in chancenorientierten Anlageklassen, wie z. B. internationale Aktien, Unternehmensanleihen und Schwellenländeranleihen in lokaler Währung angestrebt. Je nach Markteinschätzung können sicherheits- oder chancenorientierte Anlageklassen gegenüber der unten genannten Aufteilung über- oder untergewichtet werden. Zur effizienten Portfoliosteuerung, wie z. B. zur Portfolioabsicherung, können auch Derivate eingesetzt werden.

Kurzbeschreibung Chancen / Risiken

- Bei Aktien auf lange Sicht attraktives Renditepotenzial, aber schwankungsanfällig; Kursverluste möglich.
- Bei Anleihen laufende Verzinsung und geringere Wertschwankungen, steigende Zinsen führen vor Fälligkeit zu Kursrückgängen.
- Schwankungs- und Verlustrisiken von Unternehmens- und Schwellenländeranleihen.
- Wechselkursrisiken bestehen.

Aufteilung der Anlageklassen



- 70% Aktien
- 22% Staatsanleihen Schwellenländer
- 6% Unternehmensanleihen
- 2% Sonstige

Aufteilung der Anlageklassen im Detail

Aktien nach Regionen

24%	Asien / Pazifik
17%	Europa (Euroländer)
17%	Europa (Nicht-Euroländer)
40%	Nordamerika
1%	Mittel- und Südamerika
1%	Afrika / Mittlerer Osten

Aktien nach Sektoren

24%	Konsum & Materialien
19%	Finanzen
4%	Energie & Versorgung
9%	IT
11%	Industrie
33%	Sonstige ¹

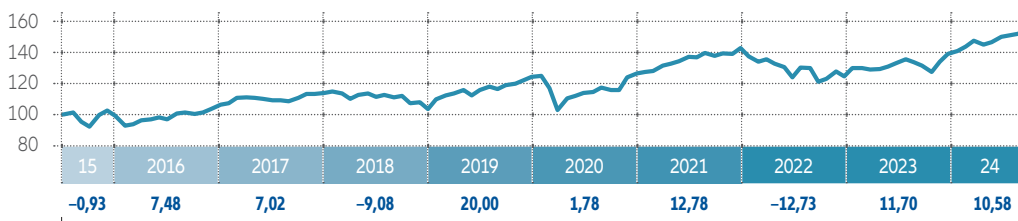
Staatsanleihen Schwellenländer nach Regionen

25%	Asien / Pazifik
38%	Mittel- und Südamerika
9%	Afrika
13%	Mittlerer Osten
15%	Europa (Nicht-Euroländer)

Unternehmensanleihen nach Sektoren

5%	Industrie
33%	Finanzen
19%	Energie & Versorgung
15%	IT & Telekommunikation
28%	Konsum & Materialien

Laufende Wertentwicklung seit Auflegung am 30.06.2015²



(Zahlen stellen die Wertentwicklung in Prozent im jeweiligen Jahr dar)

Letzte 12 Monate	16,95%
Letzte 3 Jahre p. a.	3,73%
Letzte 5 Jahre p. a.	5,26%
Seit Auflage p. a.	4,76%

Weitere Daten

Auflegedatum	30.06.2015	Anlagevolumen	2.642 Mio. EUR
Verwaltungskosten für die Kapitalanlage	0,16% p. a.	Anzahl Anlagen	1.331

¹ V. a. Gesundheit, Telekommunikation und Immobilien.

² In der Wertentwicklung sind die Verwaltungskosten für die Kapitalanlage des KomfortDynamik Sondervermögens berücksichtigt. Die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

VORSORGEKONZEPT KomfortDynamik



Von einem hohen Anteil chancenorientierter Anlagen profitieren und sich dabei um nichts kümmern müssen.

DYNAMISCH, KOMFORTABEL, SICHER

Das Vorsorgekonzept KomfortDynamik bietet eine attraktive Balance zwischen Renditechancen und Sicherheit, indem das leistungsstarke Sicherungsvermögen um das chancenorientierte KomfortDynamik Sondervermögen ergänzt wird. Damit profitieren Sie von einem erhöhten Anteil chancenorientierter Anlagen. Die Auswahl weltweiter

Anlagen mit Fokus auf Substanzwerten (z. B. Aktien) können Schwankungen mit sich bringen, sodass der Policenwert auch sinken kann. Durch das leistungsstarke Sicherungsvermögen können diese Schwankungen gedämpft werden.

Das Sicherungsvermögen dient somit als stabiles Fundament für die Kapitalanlage und bietet Sicherheit – auch bei höherer Chancenorientierung.

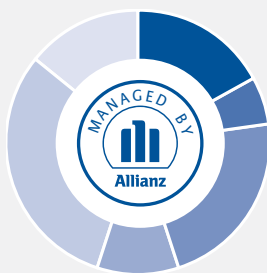
Die Kapitalanlage wird dabei vollständig von den Experten der Allianz gesteuert, die flexibel auf Marktveränderungen reagieren können, ohne dass Sie sich darum kümmern müssen.

Für Ihren Vertrag beträgt das gewählte Garantieniveau **zum Rentenbeginn 90%** Ihrer eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

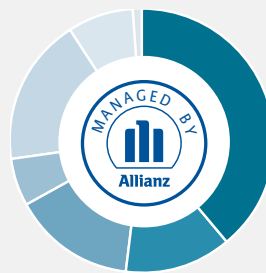
Die Kapitalanlage von KomfortDynamik

Das **Sicherungsvermögen** kombiniert Rendite mit einer hohen Sicherheitsorientierung. Es dient als stabiles Fundament für die Kapitalanlage.

Mit der Ergänzung des Sicherungsvermögens durch das **Sondervermögen** wird der Anteil an chancenorientierten Anlagen in **der Gesamtanlage** deutlich erhöht.



- 17% Aktien inkl. Infrastruktur und erneuerbare Energien
- 6% Staatsanleihen Schwellenländer
- 22% Unternehmensanleihen
- 10% Immobilien
- 31% Pfandbriefe und Staatsanleihen Industrieländer
- 14% Baufinanzierung
- 0% Sonstige



- 39% Aktien inkl. Infrastruktur und erneuerbare Energien
- 13% Staatsanleihen Schwellenländer
- 15% Unternehmensanleihen
- 6% Immobilien
- 18% Pfandbriefe und Staatsanleihen Industrieländer
- 8% Baufinanzierung
- 1% Sonstige

Aufteilung der Kapitalanlagen von Allianz Leben zum 30. September 2024

Ihren Vertrag immer im Blick:
meineallianz.de

Die rechte Abbildung zeigt eine beispielhafte, anfängliche Gesamtkapitalanlage eines Vertrags **mit 30 Jahren Aufschubdauer gegen monatlich laufende Beitragszahlung** und einem Garantiekapital **in Höhe von 90%** der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge auf Basis der dargestellten Aufteilung des Sicherungsvermögens und der Aufteilung des KomfortDynamik Sondervermögens zum 30. September 2024. Die tatsächliche Zusammensetzung – insbesondere für andere Vertragsausgestaltungen und andere Tarife – kann hiervon abweichen. Zudem kann sich während der Vertragslaufzeit und für andere Aufschubdauern die Aufteilung ändern.

SICHERHEIT

AUCH IN BEWEGTEN MÄRKTEN



UNSER SICHERHEITSPAKET

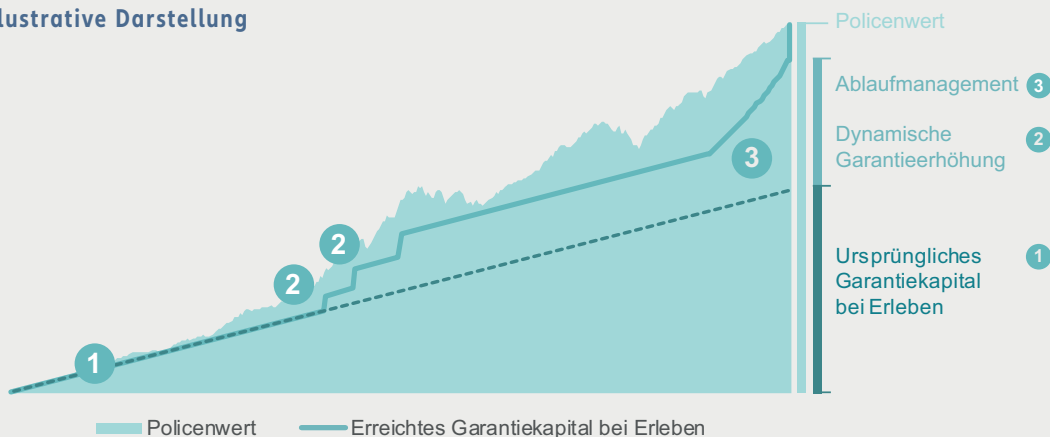
Das leistungsstarke Sicherungsvermögen bietet **Stabilität in der Kapitalanlage**. Auf unsere fast 100 Jahre Erfahrung und das Anlage-Know-how unserer Experten können Sie sich jederzeit verlassen.

Für zusätzliche Sicherheit sorgt bis drei Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn bei hohen Erträgen die **dynamische Garantieerhöhung (2)**. Sobald der Policenwert die Summe der eingezahlten Beiträge inklusive ggf. erreichter Garantieerhöhungen um 30% übersteigt, wird das Garantiekapital bei Erleben um die Hälfte des übersteigenden Betrags erhöht.

Danach werden durch das **Ablaufmanagement (3)** drei Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn schrittweise monatlich Beträge vom KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungsvermögen umgeschichtet, wenn der Wert der Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen nach der Umschichtung mehr als 10 Prozent des Policenwerts beträgt. Die umgeschichteten Beträge erhöhen das Garantiekapital bei Erleben.

Schon bei Vertragsabschluss sagen wir Ihnen eine **garantierte Mindestrente** und ein **Garantiekapital bei Erleben** zu.

Illustrative Darstellung



Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C, D und E in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

Interne Vermerke S V
 ZJ ZN

NeuantragBasis

Antrag auf Abschluss

einer Allianz BasisRente KomfortDynamik

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Gruppenvertrag

dete

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel **Herr**

Adelstitel / Adelsbez. /

Name _____

Vorname _____

Straße, Haus-Nummer _____

Postleitzahl, Ort **D-** _____

Land **Deutschland**

Mobiltelefonnummer+ _____

E-Mail+ _____

Geburtsdatum **01.12.1991**

Geburtsort _____

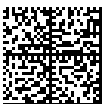
Geburtsland **Deutschland**

Steuer-Identifikationsnummer _____

Steuertabelle **Grundtabelle**

Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit **deutsch**



PESVA02955



Ich bin eine US-Person Ja Nein

+ freiwillige Angabe

Vermittlerdaten

Vermittler-Nr. _____
 Vermittlername **DeTeAssekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH**
 Interne Referenznummer (BAKDNR) _____
 Straße, Hausnummer **Innere Kanalstr.98**
 Postleitzahl, Ort **50672 Köln**
 Telefon **0221-12610-41**
 Email vorsorgeteam@deteassekuranz.de

Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	01.03.2025
Beginn der Rentenzahlung	01.03.2059
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	34 Jahre
Garantie in Prozent der Altersvorsorgebeiträge	90 %
Monatlicher zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	100,00 EUR
Dynamischer Zuwachs des Beitrags	3 % des Vorjahresbeitrags

Es ist eine Beitragsdynamik von 3 % des Vorjahresbeitrags vereinbart.



Weitere Informationen zum gewählten Zuwachs finden Sie in den "Informationen zum Produkt".

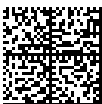
Leistungen aus der Altersvorsorge

Zukunftsrente KomfortDynamik bei Erleben des 01.03.2059

Sie erhalten zu diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist.



Versichert ist
 Herr N.N., geb. am
 01.12.1991



PESVA02955

4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



Allianz BasisRente KomfortDynamik Versicherungsantrag

MONATLICHE
GARANTIERTE
MINDESTRENTE

106,05 EUR

Diese monatliche Rente erhalten Sie ab Rentenbeginn mindestens von uns.

GARANTIEKAPITAL
BEI ERLEBEN

36.720,00 EUR

Dieses Kapital steht zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung Ihrer Rente zur Verfügung. Es ergibt sich aus den vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge und dem gewählten Garantieprozentsatz von 90 %.

Der Rentenfaktor dient dazu, das Gesamtkapital in eine lebenslange monatliche Rente umzurechnen.

Er wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 EUR Gesamtkapital erhalten. Aktuell ergäbe sich ein Rentenfaktor von 28,88 EUR, er kann nicht unter den **garantierten Rentenfaktor** von **23,10 EUR** fallen.

Ihr Garantiekapital bei Erleben, das für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn mindestens zur Verfügung steht, kann durch die dynamische Garantierhöhung und das Ablaufmanagement steigen. Bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn kann es durch die dynamische Garantierhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben kommen.

Danach führt das Ablaufmanagement bei entsprechender Wertentwicklung dazu, dass eine sukzessive Umschichtung aus dem Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungskapital erfolgt. Dabei erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben. Durch die Umschichtung werden Schwankungen des Policenwerts in dieser Zeit reduziert.

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen auf Basis eines Garantieprozentsatzes von 90 % sowie die Leistungen aus Zuwachs sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.



Weitere Informationen zum Ablaufmanagement und zur dynamischen Garantierhöhung finden Sie in den "Informationen zum Produkt".

NeuantragBasis

4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

Leistungen im Todesfall

Todesfallleistung vor bzw. ab Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor bzw. ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente an den in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner. Hinterlassen Sie keinen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, zahlen wir eine temporäre Rente an alle rentenberechtigten Kinder, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Hinterlassen Sie bei Tod weder einen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten noch einen eingetragenen Lebenspartner und auch keine rentenberechtigten Kinder, wird keine Leistung fällig.

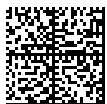
RENTE AUS DEM
POLICENWERT

Bei Tod **vor** Rentenbeginn berechnet sich die Höhe der Rente aus dem Policenwert.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

RENTE AUS GARANTIEKAPITAL
IN HÖHE DER 23-FACHEN
JÄHRLICHEN AB RENTEN-

Bei Tod **ab** Rentenbeginn berechnet sich die Höhe der Rente aus dem Betrag, der sich aus der 23-fachen jährli-



PESVA02955

L

KA



Allianz BasisRente KomfortDynamik Versicherungsantrag

BEGINN GARANTIERTEN
RENTE ABZÜGLICH
GEZAHLTER RENTEN

chen ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich
bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten
ergibt.

Art der Überschussverwendung

Altersvorsorge während der Aufschubdauer **Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen**
ab Rentenbeginn **Überschussrente**

Beitrag

monatlich
zu zahlender Beitrag im 1. Jahr 100,00 EUR



Ihr monatlicher
Beitrag im 1. Jahr
100,00 EUR

Beim Zuwachs Ihres Beitrags wird eine Begrenzung auf den in dem jeweiligen Jahr gültigen Höchstbeitrag vorgenommen. Für diesen haben wir eine jährliche Dynamik von 2,5 % angenommen.

Tariffbereich ST/C aufgrund des sonstigen Vertragspartners:
dete

Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Sammel-/Rahmenvertrag aus, für den besondere Konditionen gewährt werden, entfallen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die bisher gewährten besonderen Konditionen. Dies hat zur Folge, dass entweder der Beitrag sich erhöht oder die Versicherungsleistung sich reduziert.

Inkasso

Beitragszahler **der Versicherungsnehmer**
Zahlungsart **Einzugsermächtigung**

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Bitte unterzeichnen Sie das SEPA-Mandat unter Punkt C in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag. (Zwingend bei Lastschrift.)

Sonstiger wirtschaftlich Berechtigter

Bei einem 'sonstigen wirtschaftlich Berechtigten' handelt es sich um eine Person, die Sie als Versicherungsnehmer zum Abschluss des Vertrags beauftragt hat. Sie steht in keinem direkten Bezug zum Vertrag. Es handelt sich also nicht um bekannte Vertragsbeteiligte, wie z.B. den Beitragszahler oder den Bezugsberechtigten.

Anrede _____
Name _____

NeuantragBasis

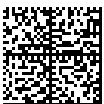
4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



PESVA02955



Rechtsform _____

Straße, Haus-Nummer _____

Postleitzahl, Ort _____ - _____

Land _____

Angaben zum Gruppenvertrag

Sammel-/Rahmenvertragspartner (Werksbezeichnung mit Lohn-/Gehalt-Zahlstelle) / individuelle Zusagen **dete**
 Sonstiger Vertragspartner: _____

Der Beitragszahler ist mit den im Sammel-/Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten einverstanden. Soweit Lastschriftzugang zwingend erforderlich ist, wurde die Einzugsermächtigung erteilt.

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt.

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung des Versicherungsnehmers nach dem Geldwäschegesetz

Versicherungsnehmer

Personalausweis Reisepass elektr. Aufenthaltstitel

Nummer _____

Ausstellende Behörde _____

Ausstellungsland _____

Ausstellungsdatum _____

Ablaufdatum _____

Die Identität des Versicherungsnehmers wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Der Vermittler bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und den Inhalt der dazugehörigen hochgeladenen Dokumente.

Bitte beachten Sie, dass in der Konstellation "Ausstellungsland ungleich Deutschland" und der Angabe "Staatsangehörigkeit deutsch" steuerliche Nachweise des Kunden vom Betriebsgebiet eingeholt werden müssen.

Identifizierung der/des sonstigen wirtschaftlich Berechtigten/auf tretenden Person nach dem Geldwäschegesetz

Natürliche Person: _____

Personalausweis Reisepass elektr. Aufenthaltstitel

Nummer _____

NeuantragBasis

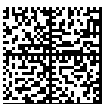
4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



PESVA02955



NeuantragBasis

Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ausstellungsdatum	_____
Ablaufdatum	_____

Die Identität der/des sonstigen wirtschaftlich Berechtigten/auf tretenden Person wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Der Vermittler bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und den Inhalt der dazugehörigen hochgeladenen Dokumente.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Laut Alterseinkünftegesetz Artikel 1 ist folgendes Bezugsrecht gesetzlich vorgeschrieben:

Bezugsberechtigt für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung und dem KomfortDynamik Sondervermögen:

Solange die 1. versicherte Person lebt:

Der Versicherungsnehmer

Bei Tod der 1. versicherten Person:

Für versicherte Leistungen im Todesfall und sonstige Leistungen (z.B. zu viel gezahlte Beiträge) aus dem Versicherungsverhältnis:

Der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherungsnehmer in gültiger Ehe lebende Ehepartner.

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Ehepartner vorhanden, jedes vom Versicherungsnehmer hinterlassene, gemäß den Versicherungsbedingungen rentenberechtigzte Kind.

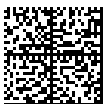
Die Auswahl des Bezugsrechts wurde mit dem Kunden besprochen.

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Zusätzliche Unterlagen/Klauseln

Beigefügte Identifikationsunterlagen

- Kopie Ausweisdokument VN, Herr



PESVA02955

4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCCC9856E2A3

L

KA



Vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

Angekündigte Fragebögen

- keine

Vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

NeuantragBasis

4

Antrag

Online Service Meine Allianz

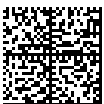
Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"? Ja Nein

Mobiltelefonnummer _____

E-Mail _____

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L



PESVA02955

KA



Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

NeuantragBasis

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

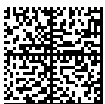
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



PESVA02955



A. Erklärungen

A.1.

Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

A.2. Erklärungen zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

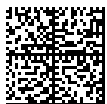
1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die aktuelle Liste kann der Übersicht auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/dienstleister-leben/ eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, Lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer





Allianz BasisRente KomfortDynamik

Versicherungsantrag

NeuantragBasis

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt, diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

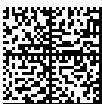
II. Für bestimmte Produkte benötigen wir folgende weitere Erklärungen zur Datenverarbeitung

1. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

2. Wirtschaftsauskunft (in Einzelfällen bei einer beantragten Leistung von mehr als 400.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro)

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Wirtschaftsauskünfte (z.B. zum Zahlungsverhalten) bei CRIF GmbH oder Wirtschaftsauskunftei Reinald Desbalmes GmbH (nachfolgend "Auskunftei") einholt



PESVA02955

4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



Allianz BasisRente KomfortDynamik

Versicherungsantrag

Dabei kann die Auskunft der Allianz Lebensversicherungs-AG ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunft übermittelt.

Zu den genannten Zwecken entbinde ich die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe meiner von der Schweigepflicht geschützten Daten an die Auskunft von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.4 10 01 04 oder Lebensversicherung@allianz.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, einschließlich Gesundheitsdaten drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Versicherungsunternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,

NeuantragBasis

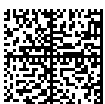
4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



PESVA02955



Allianz BasisRente KomfortDynamik

Versicherungsantrag

NeuantragBasis

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/dienstleister-leben/ einsehen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

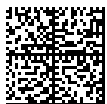
Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Datenaustausch mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern



PESVA02955

4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



Allianz BasisRente KomfortDynamik Versicherungsantrag

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie z.B. über mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- mit Risikozuschlag und/oder
- mit Leistungsausschluss oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

Hinweis zu externen Versorgungsausgleichsteilungen

Die Allianz bietet die Aufnahme von Geldern aus externen Versorgungsausgleichsteilungen in Neuverträgen nicht an.

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.

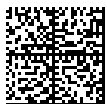
Vorstand: Katja de la Viña, Vorsitzende; Dr. Heinke Conrads, Henriette Götze, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Dr. Martin Riesner, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 801/V90801011184;

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Registergericht: Stuttgart, HRB 20231



PESVA02955

NeuantragBasis

4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



C. SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsführende Gesellschaft

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer

Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

NeuantragBasis

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschritfeinzug wird mir spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

Versicherungsnehmer _____

Kontoinhaber _____, _____

Geburtsdatum

01.12.1991

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Geldinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

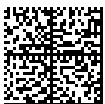
4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



PESVA02955



SEPA-Lastschriftmandat

Ich erteile der vertragsführenden Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem auf der vorherigen Seite beschriebenen Inhalt.

_____, _____ NQ99 _____
 Ort, Datum Kontoinhaber

NeuantragBasis

4

Antrag

D. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der **"Wichtigen Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"** .

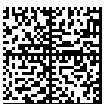
_____, _____ NQ18 _____
 Ort, Datum N.N.
 Antragsteller (Versicherungsnehmer)/
 Zu versichernde Person

NQ25 _____
 Vermittler

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



PESVA02955



E. Empfangsbestätigung

NeuantragBasis

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen:
 Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag" und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz" in Papierform.
 Produktinformationsblatt nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)
 Versicherungsinformationen - Allianz BasisRente KomfortDynamik inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit und Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

- Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine
 - * Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente) E420 (12/2024)
 - * Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) (BasisRente) E417 (12/2024) mit der Abänderung DY2
- Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B3 (12/2022)
- Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C3 (12/2022)
- Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G420 (12/2024)
- Information zum KomfortDynamik Sondervermögen (10/2024)
- Funktionsweise KomfortDynamik (10/2024)

NQ26

N.N.

Unterschrift Antragsteller

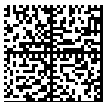
4

Antrag

5EE8BB873CA8435095731BCC9856E2A3

L

KA



PESVA02955

Dieses **Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Das Produkt bietet vor Beginn der Auszahlungsphase Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens. Daneben wird ein Teil des Kapitals im Sicherungskapital angelegt. Zum Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens 90 % der eingezahlten Beiträge als Garantiekapital für die Rentenzahlung zur Verfügung.

Falls Sie in der Ansparphase sterben, zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen an versorgungsberechtigte Hinterbliebene eine Rente.

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erleben, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente.

Zusätzlich beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Wenn eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG zum Rentenbeginn vorliegt, zahlen wir einmalig das Gesamtkapital. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 3 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Rieser-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Allianz Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistungen auswirken.

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie in Höhe von 90 % und Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen

Auszahlungsform

lebenslange Rente

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
0,00 %	62.103 Euro	235 Euro
2,00 %	80.184 Euro	303 Euro
4,00 %	107.607 Euro	407 Euro
5,00 %	125.839 Euro	476 Euro

Für die Beteiligung am Überschuss ist in der Auszahlungsphase eine Überschussrente vorgesehen, wodurch sich Ihre Rente erhöhen kann.

Zertifizierungsnummer
006578

› Ihre Daten

Person

(geb. 01.12.1991)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag 100,00 Euro
Einmalzahlung 0,00 Euro

regelmäßige Erhöhung: Es ist eine Beitragsdynamisierung vereinbart. Der Beitrag erhöht sich jährlich um 3,00 %. Sie können der Erhöhung widersprechen. Wenn Sie keiner Erhöhung widersprechen, beträgt der Endbeitrag 250,00 Euro.

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.03.2025	34 Jahre, 00 Monate	01.03.2059 früh.: 01.12.2053 spät.: 01.03.2077

Eingezahltes Kapital 69.003 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 62.102,69 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung 143,46 Euro
Rentenfaktor 23,10 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt einer Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,12 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 4,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,12 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 2,88 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.587,07 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,30 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	2,30 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	38,16 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	3,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	1,50 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 1,90 %
Aktuelle Kostenbelastung	0,39 %

Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlage des KomfortDynamik Sondervermögens schwanken können.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung (Altersleistung), jährlich	1,75 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	3 % des Ehezeitanteils, max. 500,00 Euro
----------------------	--

Zusätzliche Hinweise

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten, soweit es sich um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt, gesondert in Rechnung.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

Stand: 19.02.2025

Tarif STBVRFKU1UZ.GD, onl241201/12.24, 380.01(4073)

Weitere Informationen unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt